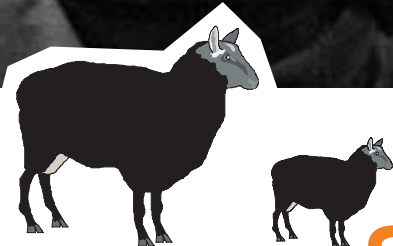
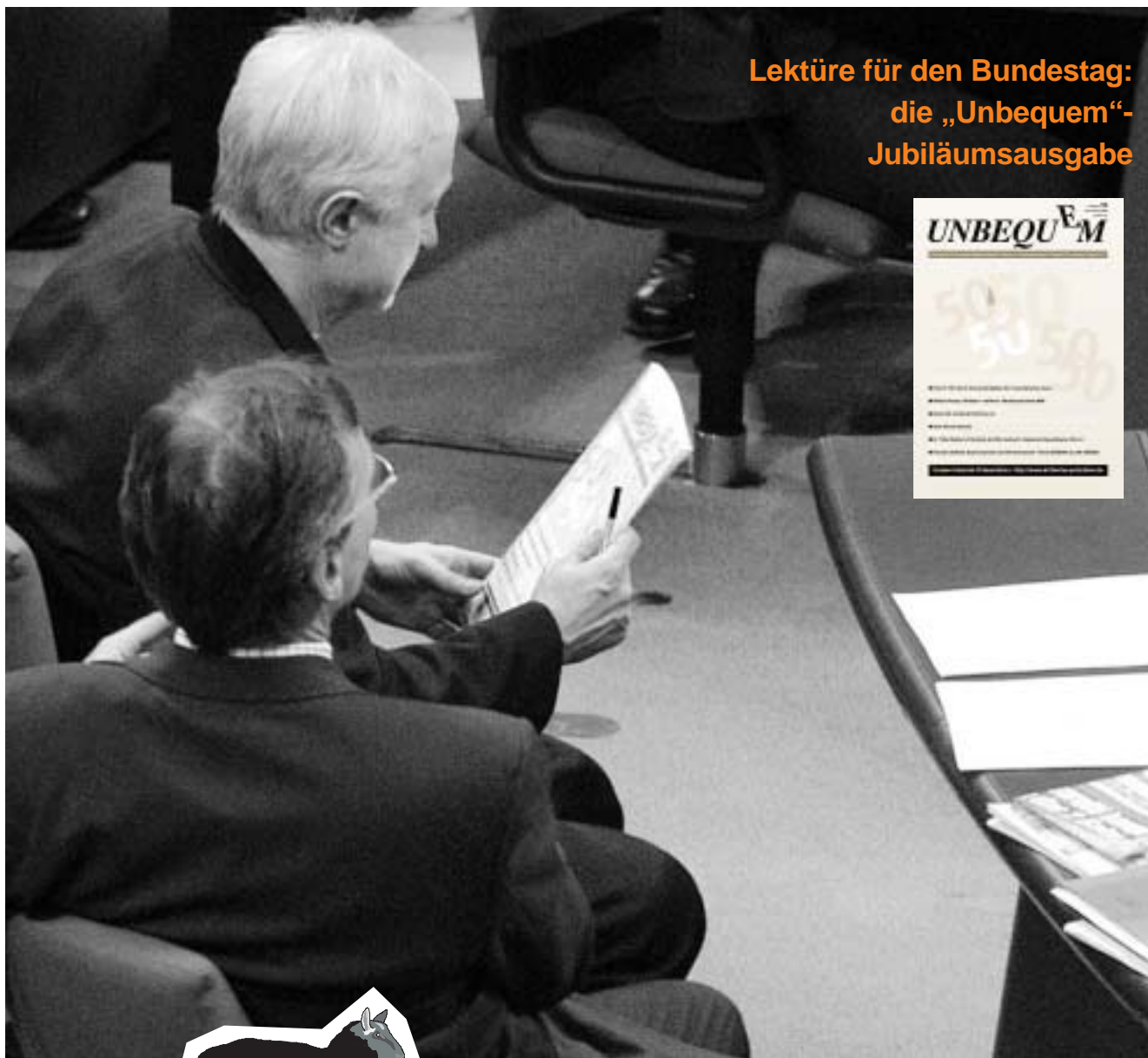


Ausgabe 51
Mai 2003
3,50 Euro

UNBEQU^{EM}

Zeitung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.

Lektüre für den Bundestag:
die „Unbequem“-
Jubiläumsausgabe



Themenschwerpunkt: **Schwarze Schafe**

Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>

Inhalt

Inhaltsverzeichnis + Redaktion in eigener Sache		Seite 2
Schwarze Schafe	Hans-Günter Brasche	Seite 3
Und noch mehr Schwarze Schafe in Frankfurt, München und anderswo...		
Wer foltert wen, wo und warum?	Heinz Uth	Seite 5
Ein (nicht ernst gemeinter) Gesetzesentwurf	Wilhelm Achelpöhler u.a.	Seite 9
Lallbacken des Monats	Henning Venske	Seite 10
Die Münchner Mordkommission.		
Aus der Praxis für die Praxis	Dr. Thomas Etzel	Seite 11
Pressemitteilung zum Mordfall Harder	Dr. Thomas Etzel	Seite 15
Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz	Buch-Anzeige	Seite 16
Mehr Sicherheit vor Polizeigewalt	Prof. Dr. S. Scheerer, M. Herrnkind	Seite 16
Und noch mehr Schwarze Schafe aus den Innenministerien...		
Die Innenminister haben's gebracht	Presseerkl. Liga f. Menschenrechte	Seite 23
Begrüßung zur Fairness-Ehrenpreisverleihungsfeier 2002	Dr. Norbert Copray	Seite 24
Zeugen aus kognitionswissenschaftlicher Sicht	Dr. Alfred Fleissner	Seite 25
Der Fall Nina Dreisbach kommt nicht „zur Ruhe“	Westfälische Rundschau	Seite 27
Dienstgrade und andere Besinnungslosigkeiten	Ein berühmter Oberkommissar	Seite 27
Entschließung zur Telefonüberwachung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Seite 29
Rechtswidrige Ingewahrsamnahme bei Castor-Transport?	BI Lüchow Dannenberg	Seite 30
Impressum, Eintrittsformular etc.		Seite 31

Redaktion in eigener Sache

Bedauerlicherweise konnten wir den März 2003 als Erscheinungstermin dieser Ausgabe nicht halten. Der Redaktör war von seinem Dienstherrn auf eine fünfwöchige Kur geschickt worden, damit er seine Dienstfähigkeit noch möglichst lange zum Aufrechterhalten der Sicherheit in der Freien und Hansestadt Hamburg einbringen kann, so dass er erst mit dem 14. April wieder zu Hause war. Aus der März-Ausgabe ist also eine Mai-Ausgabe geworden.

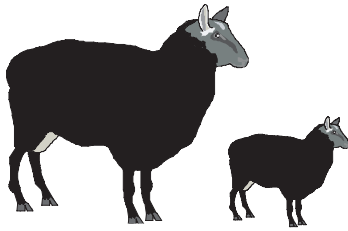
Wir werden das nächste Heft dennoch im Juni herausbringen und weisen nur dieses eine Mal auf den Unfug, der an einigen Stellen im World Wide Web über uns Kritische PolizistInnen und auch die UNBEQUEM kursiert, hin. Im Einzelnen darauf einzugehen, lohnt nicht. Es sind dort Kräfte am Werke – leider auch ehemalige Mitglieder –, die scheinbar nicht verlieren können und offensichtlich glauben, dass es die Kritischen PolizistInnen ohne sie nicht geben könne.

Es gibt uns weiter als politische Kraft und die UNBEQUEM sieht sich, obwohl genau jene Autoren, die aktuell anderes zu suggerieren bemüht sind, schon 2001 das „Ende“ von UNBEQUEM drucken ließen, in aufstrebender Form.



Wir bitten darum, dass die zahlreichen Hinweise auf Polizeiübergriffe, die uns nach wie vor erreichen, bitte direkt an den verantwortlichen Autor für die Schwarzen Schafe, Herrn Hans-Günter Brasche, Zedernweg 2, 38108 Braunschweig, Tel 053 09 / 9409167, E-Mail: seattle1@gmx.net gesandt werden.

Wir danken Wulf Kannegießer für die Karikaturen, die er uns freundlicherweise für dieses Heft zur Verfügung gestellt hat.



SCHWARZE SCHAFE

VON HANS-GÜNTER BRASCHKE

Nein, Mangel an diesen wird es nicht geben. Es hat eher den Anschein als wenn sich die Staatsdiener allerorten mächtig ins Zeug legen, um die Grundlage zur Ausweitung dieser Kolumne zu sichern, sowohl qualitativ als auch quantitativ.

Allerdings – so ein ganz neues Phänomen scheint das ja nicht zu sein, denn ...

Fall 004: „Bestechung“, „Ein Bein im Gefängnis“

Quelle: Der Spiegel, Nr. 46, 1991

Der Untertitel dieses Artikels, der auf Seite 61 beginnt: „Unter westdeutschen Beamten wächst nach Erkenntnissen von Fachleuten der Hang zur Korruption“.

Es ist kein Druckfehler, der Artikel wurde tatsächlich im Jahre 1991 im SPIEGEL veröffentlicht. Was ist 12 Jahre später zu melden? Nichts ist zur Bekämpfung getan worden, reine Augenwischerei waren die meisten Versuche zur Eindämmung. Früh genug erkannt hatte man das Problem ja bereits.

Ich gehe davon aus, dass man zumindest den Bundeshaushalt ausgleichen könnte, wenn man akut etwas gegen diese Art der Selbstbedienung tun würde. Erwähnen muss man bei diesem Thema allerdings, dass Korruption fälschlicherweise immer nur im Einklang mit der materiellen Bestechung gesehen wird. Weit gefehlt, die Umwege der Vorteilserlangung sind manchmal unendlich kompliziert. Manchmal sind es auch nur reine Machtspiele. Korruption heißt eigentlich auch „Verfall der guten Sitten“.

Dieser Verfall der guten Sitten richtet allerdings nicht nur wirtschaftspolitisch immense Schäden an, manches Unternehmen geht kaputt, die Leidtragenden sind die Arbeitnehmer. Auch gesellschaftspolitisch gibt es Auswirkungen, weil die Folgen oftmals zu Gegenreaktionen seitens Betroffener führen. Dadurch hat sich eine verhängnisvolle Spirale entwickelt, die sich immer schneller dreht.

Der Artikel hat sich weitgehend allgemein mit der Entwicklung im öffentlichen Dienst beschäftigt, nennt aber auch konkrete Beispiele. So wird von zwei Beamten des LKA Baden-Württem-

berg berichtet, die damals dem griechischen Glücksspielboss Mihail Sainidis allerlei verbotene Hilfestellungen beim Aufbau seines „Zockerimperiums“ leisteten. Offiziell führten sie Sainidis als „V-Mann“. Allerdings waren sie eher „V-Leute“ des „V-Manns“ und kassierten dadurch saftige Vorteile.

Fall 005: „Die Tips an Dackel-Hansi“

Quelle: Der Spiegel, Nr. 30, 1991

Damit es nicht aussieht, als wäre der vorstehende Artikel nur durch einen Zufallfund entstanden, gleich noch ein Fall aus 1991 im Nachgang.

Der Fall des Essener Staatsanwaltes Udo Hentschel, er wurde wegen der folgenden Delikte zu zwei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt, liest sich wie ein Kapitel aus dem Handbuch für Korruption: Bestechlichkeit, Strafvereitelung, Beihilfe zum unerlaubten Glücksspiel, Geheimnisverrat u.a.

Der Staatsanwalt hatte Zockerbosse wie „Dackel-Hansi“ (Hans-Jürgen Conrad) vor Razzien gewarnt und ihn und seine Mitstreiter vor Prozessen wegen illegaler Spielkasinos geschützt.

Über die „Schmierlisten“ stolperten noch andere Beamte der Polizei und der Verwaltung, so Alfred Kilzer, Leiter des Essener Steueramtes und einen Abteilungsleiter des Ordnungsamtes Essen, Gerhard Klein.

Der Staatsanwalt kassierte für seine Dienste mindestens 50 000 DM. Ein Beamter der Polizei bekam für seine Dienste im gleichen Zusammenhang nur 7000 DM. Er hatte die internen Strategien der Polizeibehörde verraten und interne Unterlagen des BKA weitergereicht.

Wie es bei solchen Fällen leider immer ist – irgendwo werden die Fäden einfach nicht mehr weiter verfolgt, einerseits wegen der Übersichtlichkeit und andererseits auch wegen fehlenden Personals für die Aufarbeitung solcher Mammutverfahren.

Nicht selten gesellt sich auch noch der Umstand dazu, dass dann aufgehört wird zu ermitteln, wenn es ins „Eingemachte“ geht, sprich: Wenn ganz hochkarätige Verwicklungen auftauchen. Viele Ermittler werden dann durch den Ge-

brauch eines einzigen Begriffes ausgebremst, sie werden als „Verschwörungstheoretiker“ bezeichnet. Diese Methode ist die bislang wirksamste Waffe aller organisierten Kriminellen, ob politisch oder nur so ganz normal. Vor diesem Begriff haben leider auch die Medien einen höllischen Respekt.

Fall 006: „Super-Polizist wegen Betrugs vor Gericht“

Quelle: EXPRESS-ONLINE, Düsseldorf, 11.1.2000

Als UCA (undercover-agent, heißt: verdeckter Ermittler) soll Alfred P. ein wirklich guter Beamter gewesen sein. Allerdings passierte das, was zu vielen UCA widerfährt: Sie erkennen die Grenzen nicht mehr und werden immer mehr in die eigentlich zu bekämpfenden Strukturen hineingezogen.

Alfred P. wurde angeklagt, weil er LKA-Gelder veruntreut hatte. Außerdem soll er unter falschem Namen (für einen UCA ja ganz leicht) einen Bankkredit in Höhe von 75 000 DM erschwindelt haben.

Kaum war Alfred P. aus der U-Haft entlassen, da wurde er in Tschechien festgenommen, wegen versuchten Betruges mit einer gefälschten Bankbürgschaft.

Über den Ausgang der Geschichte ist nichts bekannt, vielleicht weiß ja der eine oder andere Kollege etwas.

Fall 007: „Laxe Führung, lose Sitten“ (Düsseldorf)

Quelle: FOCUS, Nr. 42, 1999, u.a.

So lautete der Titel dieses FOCUS-Artikels, der auf Seite 104 begann. Im Untertitel: „In Düsseldorf verwischen die Grenzen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und dem kriminellen Milieu“.

Was man dann in der Kürze dieses FOCUS-Artikels (Seite 107/108) zu lesen bekommt, das ist heftiger Tobak. So wird berichtet, dass ein „regelrechter Affären-Hagel“ dadurch begann, dass zwei Kriminalbeamte, Martin S. (40) und Markus K. (26) einem Unschuldigen Rauschgift untersoben. Sie wurden zu vier Jahren bzw. 2 Jahren und neun Monaten Haft verurteilt.

Unbeeindruckt von den hohen Haftstrafen erpresste der Polizeiobermeister Jürgen H. Prostituierte, die er beim Drogenhandel erwischt hatte. Er gab ihnen Geld und Drogen zurück, dafür mussten sie für ihn die Szene ausspionieren. Er wurde zu fünf Monaten Haft verurteilt.

Kurz darauf akzentuierte sich ein schwerwiegender Verdacht gegen vier andere Polizeibeamte. Sie hatten den vierzehnjährigen Bruder eines Ganoven massiv eingeschüchert, um Kenntnisse über seinen Aufenthalt zu bekommen. Im Strudel dieser Ereignisse kamen dann weitere Beamte der Polizei und der Staatsanwaltschaft unters Messer.

Zunächst der Staatsanwalt Andreas M. Er versuchte, ein Strafverfahren gegen die Düsseldorfer Rotlichtgröße Tomislav M. zu verhindern. Möglicher Grund: Der Staatsanwalt soll sich mit einer Prostituierten vergnügt haben, die für Tomislav M. arbeitete.

Als nächste waren der 39-jährige Kommissar Guido W. und die mit ihm befreundete Staatsanwältin Sabine B. (33) ins Visier unbefangener Ermittler geraten.

Beide waren zu eng mit dem Düsseldorfer Rotlicht- und Drogenmilieu in Berührung geraten. Sie waren Stammgäste in der Table-Dance-Bar „Explosion“ im Bahnhofsviertel. Es wurden Razzien veranlassen und vermutlich auch andere Tips gegeben.

Der Kommissar wurde im Juli 1999 zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt, wegen Strafvereitelung und Verletzung von Dienstgeheimnissen. Er quittierte den Dienst. Gegen die Staatsanwältin wurde Anklage wegen Betrugs, Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt erhoben. Az. XIV 12/99 StA Mönchengladbach.

In diesem Zusammenhang sagte ein Insider: „Die Ermittlungsszene ist ein einziger Sumpf. Da werden ganze Netzwerke enttarnt“.



Mein Kommentar: Ja, das sehe ich auch so.

Fall 008: „Fahrer von Polizeidirektor als Schmuggler in Haft“

Quelle: Braunschweiger Zeitung, Neue Braunschweiger am Sonntag

Am 4.4.1998 meldete die Braunschweiger Zeitung, dass ein Zivilkraftfahrer (31) der Polizeidirektion Braunschweig inhaftiert worden sei. Er sei unter dem dringenden Tatverdacht des organisierten

Zigarettschmuggels- und Handels in U-Haft genommen worden.

Das Zollfandungsamt Hannover teilte dazu mit, dass zuvor bereits 9 weitere Tatverdächtige in Bremerhaven festgenommen worden seien. Im Lager der Beschuldigten und den Wohnungen wurden mehr als 600 000 Zigaretten sichergestellt.

Pikant wurde angemerkt, dass der Mann Fahrer des Direktors der Polizei, Manfred Pfahl, war. Außergewöhnlich heftig wurde aber wiederholt betont, dass in keinem Fall Dienstfahrzeuge bei den Schmuggeltouren benutzt wurden. Jeder Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten wurde dementiert.

Der Mann wurde zu 1 ½ Jahren auf Bewährung verurteilt. Er nahm die Strafe ohne Widerspruch an. Über die Hintermänner schwie er aus Angst im gesamten Prozess und machte auch gegenüber Zoll und Polizei keine Angaben.

Wahrscheinlich aus gutem Grund, denn im August 1998 wurde im Bereich eines Industriegeländes am Braunschweiger Hafen eine 42-jährige „Geschäftsfrau“ aus Polen erschossen. Sie galt als Königin des illegalen Zigarettenhandels zumindest in der Region. Die Tat wurde von einem Auftragskiller ausgeführt.

Bereits am 16.12.97 hatte das Zollfandungsamt Hannover der Braunschweiger Zeitung mitgeteilt, dass Braunschweig ein „Schmugglernest“ sei. Die Stadt gelte als eine der Hochburgen für Alkohol- und Zigarettschmuggler. Man kann das Schweigen des Mannes also durchaus verstehen. So blieb aber auch weitgehend verborgen, dass einige Polizeibeamte plötzlich zu Nichttrauchern wurden.

Fall 009: „Amtsrichter führte Sexclub“ (Berlin-Steglitz / Stadt Brandenburg)

Quelle: Berliner Zeitung, Berliner Morgenpost, Hamburger Abendblatt u.a.

Es gibt nur wenige Themen, bei denen die Ansichten so weit auseinanderdriften wie beim Thema Sexualität. Während die einen am liebsten vergessen möchten, dass sie nur durch die Kopulation von zwei Menschen verschiedenen Geschlechts entstanden sein können, so widmen sich andere diesem Gedanken sehr ausführlich. Tatsache ist aber, auch Menschen mit Dienstausweisen oder schwarzer Robe – also solche Privilegierten mit hoheitlichen Befugnissen –

können sich nicht dem Trieb entziehen.



Probleme bringt das aber, wenn sich „derart Erlauchte“ diesem Thema so sehr widmen, dass Zweifel an ihrer Integrität im engeren Sinn entstehen. Ein konkreter Fall wurde durch die Meldungen verschiedener Zeitungen (26.4.2003 ff.) bekannt, es geht um einen 43-jährigen Amtsrichter aus der Stadt Brandenburg. Sein Interesse für das Thema „Sex“ wurde so groß, dass er damit auch gleich noch „pekuniäre Ertragsmöglichkeiten“ verband. Er erweiterte seine Zuständigkeit auf andere Aufgabengebiete, am Ende dieser Falldarstellung werde ich deshalb eine berechtigte Frage stellen.

Seit Ende April 2003 wird gegen ihn wegen Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Verstößen gegen das Ausländergesetz, gefährlicher Körperverletzung und sexueller Nötigung vor dem Berliner Landgericht verhandelt. Er soll eine 19-jährige Slowakin gezwungen haben, an gewalttätigen Sexualpraktiken „Gefallen zu finden“, an der regelmäßig 3 x wöchentlich von 2000-2001 drei bis z. T. neun Männer als zahlende Kunden teilgenommen haben. Ziemlich verständlich ist, dass das Vergnügen der jungen Frau auch nicht dadurch gesteigert werden konnte, dass er sie zu einem geringen Teil an seinen Erträgen teilhaben ließ.

Er ist noch nicht verurteilt, dennoch bestehen hinsichtlich diverser Tathandlungen kaum noch vernünftige Zweifel. Zu Beginn des Prozesses wurde ein Zeuge vor dem Verhandlungssaal verhaftet, weil er sich inzwischen als Mittäter erwiesen haben soll. Die Tatsachenfestigkeit der Vorwürfe hat sich allerdings auch auf eine Weise abgezeichnet, die man schon als übliche „Vorprüfungsroutine“ in jenen Fällen bezeichnen darf, in denen Hoheitsträger „fehltreten“. Nach dieser Prüfung ergeben sich meist nur zwei Möglichkeiten: 1. Es handelt sich um ein künstlich kollusiv erzeugtes Verfahren, um einen unliebsamen / unbequemen Staatsdiener aus dem Amt zu drängen, oder: 2. Alle Möglichkeiten der Vertuschung haben versagt und man muss „schweren Herzens agieren“.

Insider sagen: Unbeliebt war der Mann keinesfalls, jedenfalls nicht bis zum Prozess. Wenn man mal nachrechnet, wie lange es dauerte, bis es zum Prozess kam, dann ist die Wahrscheinlichkeit für die 2. Möglichkeit sehr hoch.

War er eigentlich mehr Zurichter oder mehr Amtshälter?

Mein Kommentar: Es gab mal den Fall eines inzwischen pensionierten Polizeidirektors, der hatte ein paar Schuhe geklaut (auch noch falsche Größe). Der stellte die Tat als „kriminologisches Forschungsprojekt“ dar. Vielleicht kommt das ja in diesem Fall auch noch. Der Amts-Zu-Richter könnte seine Mischtaetigkeit ja z. B. als (Wieder-) „Eingliederungshilfe“ für kontaktarme Menschen deklarieren und vielleicht noch Fördergelder für ein soziales Projekt beantragen.

Wenn man bedenkt, dass ein Rechtsanwalt in einem kürzlich in Braunschweig abgelaufenen Mordprozess die Tötungshandlung als „Gnadenerweis gegenüber dem Opfer“ darstellte, dann ist auch so was nicht ausgeschlossen. In dem angesprochenen Fall hatte ein Täter heimtückisch und aus Bereicherungsabsicht eine Putzfrau in einer Spielhalle überfallen und ihr nach vorangegangenen anderweitigen Tötungsversuchen die Kehle durchgeschnitten.

Ich glaube inzwischen immer öfter, im falschen Film zu sein.

Immer öfter werden nämlich völlig unschuldige Menschen verurteilt, aber

definitiv überführten (sogar extrem brutalen) Straftätern wird durch Anerkennung abstruser / völlig entgleister Ausreden Pardon gewährt, vor allem wenn sie aus dem Hoheitsbereich kommen. Was ist bloß los?

Fall 010: „Auch so kann man Geld verdienen“ (Berlin)

Quelle: Berliner Zeitung, 22.1.2003

Am 21.1.2003 wurden vom Landgericht Berlin 8 (acht) korrupte Polizei-/Beamte-/Angestellte aus Berlin zu Haftstrafen zwischen elf Monaten auf Bewährung und 5 Jahren Haft verurteilt. Die beteiligten Beamten erlangten mit Hilfe einer Polizeiangestellten aus der Verwaltung durch gefälschte Arztrechnungen unrechtmäßig „Beihilfen“ in Höhe von rund 600.000 Euro. Rund 300.000 Euro kassierte die 40-jährige Polizeiangestellte, die als Schlüsselfigur des Skandals bezeichnet wird. Ihr Mann, ebenfalls an einer Schaltstelle tätig gewesen, muss für 4 ½ Jahre ins Gefängnis.

Die Angeklagten gaben das Geld für teure Autos und Motorräder aus, unter-

nahmen teure Reisen, einer verspielte seinen Anteil. Ein Polizeibeamter finanzierte mit dem Geld seinen erheblichen Drogenkonsum.

1996 entdeckte die Hauptangeklagte, wie leicht sich das System für Schwindeleien ausnutzen ließ. Die Richter bezeichneten die Dienststelle als einen „Selbstbedienungsladen ohne wirksame Kontrollen“.

Mein Kommentar: Prima, so sparen wir wenigstens die Spritkosten für die Anfahrt zum Tatort. Wir können die Täter gleich im Polizeipräsidium finden. So hat auch der schlimmste Fall noch was Gutes an sich.

Zum Trost: Die Welt war nie gut, wir werden das Böse auch nie ausrotten können. Wozu auch, wie sollte man sonst das Gute erkennen. Wir können aber alle dazu beitragen, dass das Gute überleben wird und Leitziel bleibt.

Anregungen, Kritik und sonstige Beiträge bitte an seattle1@gmx.net oder die UNBEQUEM.



Wer foltert wen, wo und warum?

Wie das Falschwörterbuch des Krieges auch die Innenpolitik in Deutschland erreicht.

HEINZ UTH, GESCHRIEBEN ANFANG MÄRZ 2003

Seit bekannt wurde, dass der Frankfurter Vizepolizeipräsident Wolfgang Daschner und zwei seiner ermittelnden Kriminalbeamten dem Entführer des elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler, dem Jurastudenten Magnus G., während seiner Vernehmung Schmerzen, sprich Folter androhten, reißt die Diskussion über Gewalt als Vernehmungsmittel nicht mehr ab.

Nicht nur die üblichen Verdächtigen, wie der zuständige Ministerpräsident des Bundeslandes Hessen, Roland Koch, der CSU Rechtsexperte Norbert Geis, sowie Volkes Stimme – in Form von zahllosen, zustimmenden Briefen an Daschner – melden sich zu Wort.

Auch viele ernst zu nehmende Bekundungen, mehrheitlich von Juristen, sind zu hören und zu lesen. Fast alle halten die Foltermethoden zumindest für bedenkenswert. Die größte Verwunderung in der Debatte löst dabei jedoch die Verteidigung des Verhaltens der Polizei in

Frankfurt durch den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth aus.

Zu meinem großen Erstaunen melden sich bislang aus Polizeikreisen auch hier nur die bekannten Funktionäre, mit, wen wundert es, menschlichem Verständnis, der Hoffnung auf keine Bestrafung und den üblichen, nichtssagenden Floskeln.

Kein Aufschrei, keine Verwunderung darüber, dass sich die vernehmenden Kriminalbeamten der Forderung ihres Vorgesetzten nicht widersetzen, sondern willfährig den Straftatbestand eines Verbrechens ausführen wollten. Das ist der eigentliche Skandal. Natürlich fallen mir hierzu sofort das Milgram- und andere Experimente ein. Doch noch dichter ist mir die Nähe zu Christopher Brownings Buch „Ganz normale Männer“. Weil mir die dortige Beschreibung der fünfhundert Männer eines Polizeibataillons die freiwillig Verbrechen begingen, obwohl ihnen gesagt wurde, dass sie die Befehle

dazu nicht ausführen müssten, zutreffender erscheint. Befehl und Gehorsam haben in Deutschland eine lange Tradition.

„Nein“ zu sagen, lernt man nicht, es ist eine innere Überzeugung. Eine sogenannte demokratische Ausbildung heißt noch lange nicht, dass sie dem Ernstfall standhält.

Bedeutet das mehrheitliche Schweigen der Polizeiführer und Innenminister außerhalb Hessens eine stillschweigende Duldung oder ist es nur ein Schweigen der Lämmer?

Warum gibt es kaum Stellungnahmen aus den übrigen Bundesländern – auch nicht aus Berlin – als Signal an „Die Truppe“: **bei uns nicht.** Überall hält man sich bedeckt, hält man sich ‘raus, Feigheit vor dem Freunde.

Wer sich noch an den Satz: „Die Hauptstadtpolizei ist eine Ansammlung uniformierter Duckmäuser“ des GdP Vorsitzenden Eberhard Schönberg vom Oktober 2001 in der „Zeit“ erinnert, und

diese, wie es wohl zutrifft, auf ganz Deutschland überträgt, erkennt den Zusammenhang. (siehe dazu „Unbequem“ 46/47, Dez. 2001)

Trotzdem ist der Sprung vom normalen Feigling hin zum aktiven Täter ein gewaltiger.

Ich werde einige Gedanken zusammenfassen, um ihn zu erklären. Bei meiner Betrachtung lasse ich außer Acht, ob hier Gewalt nur im Spiel war, weil eine Millionärsfamilie im Mittelpunkt des Geschehens stand und warum sich ein Polizeivizepräsident in die Arbeit seiner sicher absolut besten Leute einer Sonderkommission mischt. Auch unter welchen Umständen und wann der Vernehmungsvermerk geschrieben wird. Allerdings schlage ich einen weiten Bogen vom momentanen Zustand unserer Gesellschaft, über den 11. September 2001 in New York, bis hin zur Vernehmung im Oktober 2002 in Frankfurt.

Ich sehe darin unmittelbare Zusammenhänge.

In welcher Zeit leben wir und was ist geschehen, dass ein Tabuthema, welches als schlimmstes Signum nicht nur des Nazistaates, sondern aller Diktaturen gilt, plötzlich hoffähig diskutiert wird? Sind wir noch die Zivilisation des Alten Europas, das die Menschenwürde als unantastbares Gut garantiert?

Können wir weiterhin mit gutem Gewissen die Türkei u.a. sogenannte Drittstaaten von der moralischen Überlegenheit unserer Demokratie überzeugen oder überholen wir sie gerade im Rückwärtsgang?

Jeder Polizeischüler im ersten Semester sollte eigentlich die Verbots- und Rechtsabkommen über die Folterächtung der UN, der Europäischen Union, im Grundgesetz, im StGB § 343 und im § 136a der StPO, nachts um 03.00 Uhr auf sagen können. Und diese ohne jeden Zweifel für sein zukünftiges Polizeileben verinnerlicht haben: „Die Folter ist ein Verbot ohne jede Ausnahme“. Leider ist dem nicht so.

Anspruch und Wirklichkeit polizeilicher Aus- und Weiterbildung klaffen weit auseinander. „Es kommt darauf an, was hinten rauskommt“, war einmal der Leitspruch des deutschen Schwarzgeldkanzlers“. Übertragen auf die demokratische Bildung sind die Produkte leider keine großen Scheine, sondern allenfalls geringe Centbeträge. Das erklärt aber nur z.T. die wenig substanzialen Äußerungen im Zusammenhang mit der Aussaageerpressung wie z.B.:

„Die Not der Vernehmer“, „Abwägung der Rechtsgüter“, „Sinn und Buchstaben der Gesetze“, „Ausnahmefall“, „Notstands- oder Notrechte“ usw., usw.

Obwohl es leise Ahnungen gab, hat uns die ansatzlose Vorgehensweise im Frankfurter Fall überrascht. Was hat sie möglich gemacht, was hat sich und uns verändert?

Ohne Zweifel scheint die Zeit reif zu sein.

Beinahe 60 Jahre nach dem schrecklichsten und opferreichsten Weltkrieg aller Zeiten verblissen die Erinnerungen. Auch daran, warum und welche unverbrüchlichen Regeln mit Weltgeltung die Hochkulturnationen sich unter diesem Eindruck auferlegten.

Aufmerksam, mit einer Mischung aus Abscheu und Neid, wird registriert, dass in unserer Gesellschaft immer mehr moralisch anspruchlose Menschen in herausragenden Positionen agieren, Macht ausüben und dabei beinahe täglich geschriebene und ungeschriebene Gesetze und Grenzen brechen und verschieben. Die Herren Koch, Esser, Ackermann und Zwickel seien hier nur stellvertretend genannt. Mit dem Verschwinden einer öffentlichen Schamgrenze verfliegt nicht nur jegliches Unrechtsbewusstsein, auch letzte Tabuisierungsschwellen verlieren ihre Bedeutung.

Gleichzeitig werden immer neue Angst-, Gewalt- und damit auch Sicherheits Szenarien aufgebaut, mit denen man große Teile der Bevölkerung unauffällig disziplinieren kann.

Als Mitte der neunziger Jahre der Philosoph Peter Sloterdijk in seiner vielbeachteten Elmauer Rede prophezeite: „Das nächste Jahrtausend wird ein Weltalter, in dem der Unterschied zwischen Siegern und Verlierern mit antiker Härte und vorchristlicher Unbarmherzigkeit an den Tag treten wird“, erreicht die Gewalt- und Sicherheitsdiskussion auch die deutschen Intellektuellen.

Allerdings merkt die Wissenschaft nur verwundert auf, als etwa zur gleichen Zeit der Professor für Öffentliches Recht an der Uni Heidelberg, Winfried Brugger, erstmals ernsthafte Argumente zusammenstellt, die für bestimmte Situationen die Folter erlauben soll.

Für eine öffentliche Debatte reicht die Provokation noch nicht, der Alltag des Rechtsstaates verläuft noch in geordneten Bahnen. Trotzdem ist das Recht ständig in Bewegung, mehrheitlich jedoch abwärts. Unter dem Deckmantel einer Art Abwägungskultur in der Rechtsprechung werden die Wahrung persönlicher

Interessen, die Zahl der schutzwürdigen Güter und alle Wünsche nach Intensivierung des Schutzes insgesamt, laufend erhöht. Subjektiv sicherer fühlt sich dadurch aber niemand.

So paradox es klingt, unsere Sicherheitsanforderungen, unser Sicherheitsverlangen, wachsen mit der Höhe des bereits erreichten Sicherheitsniveaus. Da kann der Staat nicht länger folgen.

Das ehemals immanente Sicherheits- und Gewaltmonopol des Staates wird privatisiert und damit rechtsstaatlich unkontrollierbar.

Sicherheit wird nun nicht mehr vermittelt, sondern produziert.

Sie wird zu einem Produkt auf dem freien Markt, für das man mit allen Mitteln wirbt, um das man aber auch feilscht, schachert und zockt. Jede/r sieht sich jederzeit hochgradig gefährdet.

Frei nach Kant, „dass das Böse auch im unschuldigen Blick selbst liegt, der überall um sich herum das Böse wahrnimmt“, bleibt die Selbst-Viktimisierung nicht ohne Folgen für die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen.

Nicht, „dass etwas passiert“ sondern, dass „nichts passiert“ aber jederzeit passieren könnte, wirkt beunruhigend. So ist es nur konsequent, dass der Mensch nun nicht mehr grundsätzlich als unverdächtig, sondern als „noch nicht“ verdächtig gilt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht mehr verhältnismäßig, wirkt obsolet.

In dieser Zeit, in der Politik zur Sicherheitspolitik verkommt, der sich keine der politischen Parteien mehr entziehen kann –der Schutz vor Kriminalität der SPD/CDU, ist der Schutz vor MKS und BSE der GRÜNEN – trifft sie unvorbereitet der Terroranschlag des 11. September 2001 in New York.

Am Anschlag selbst, seinen verheerenden Folgen und der nachfolgenden Erklärung des amerikanischen Präsidenten Georg W. Bush, einen langen Krieg führen zu wollen, wird schlaglichtartig sichtbar, dass Begriffe wie Kultur, Moral und Humanität wohl neu definiert werden müssen.

Krieg stellt, auch in einer Demokratie, erst fast alle Lebensnormen in Frage und setzt sie später außer Kraft. Er vermischt in unzulässiger und vorsätzlicher Weise u.a. Freiheit mit Sicherheit, Prävention mit Repression, Innen- mit Außenpolitik, vor allem aber Polizei- mit Militäraktionen.

Alles viel geschickter inszeniert als in Friedenszeiten.

Kein General mehr ohne Sozialarbeitermonologe, kein Innenminister ohne Kriegs- und Terrorgesetze. Angriff heißt nun Entwaffnung oder Vorbeugung, Besetzung wird zur Befreiung, Aufmarsch wird zur Drohkulisse und Krieg ist kein Krieg, sondern man breitet Sicherheitskeimzellen aus. Immer schneller brechen die Barrieren, was gestern richtig war, ist heute falsch. Derzeitige Verbündete werden zu Hilfssheriffs, ehemalige zu Schurken, Kritiker zu Isolierern und Friedensinitiativen zu einsamen Sonderwegen.

Obwohl ich diese Aussage für zutreffend halte, hätte sie, präziser, eigentlich die Vorkriegszeit meinen müssen. In ihr bewegen wir uns derzeit und in ihr verhalten wir uns nicht nur dumm, sondern von allen guten Geistern verlassen, und nicht nur gemein, sondern maß- und skrupellos. Nichts ist klar definiert, weder die Frage des Friedens noch die des Krieges. Angst, Hysterie und Polemik haben Hochkonjunktur, es ist die Zeit der Treueschwüre, der Planspiele, der Lügen und der Täuschungen. Wer Gottes Hilfe

auf welcher Fakten- oder Wahrheitsebene berichtet und diskutiert wird.

Wenn die Sonne des Krieges hoch am Himmel steht, werfen Pazifisten keinen Schatten mehr.

Ein Walter Jens: „Ich glaube schon, dass wir als gestandene Pazifisten immer unseren Träumen treu bleiben konnten“, wird als Spinner abgetan und nicht mehr gehört.

Dafür darf P. Sloterdijk in der TV-Sendung – Das philosophische Quartett – behaupten: „Die Welt wird gedichtet von Menschen, die den Nerv zu starken Behauptungen haben. Und diese Behauptungen werden in Dogmatiken gefasst. Eine der größten Übertreibungen, die je formuliert wurden, ist diese: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Zitatende.

Der Satz vom „Konsens einer neuen Grausamkeit“ macht die Runde.

Da haben wir sie, die Verrohung im philosophisch/moralischen Denken, der sich auch in der Praxis nun niemand mehr entziehen kann.

Was der Außenpolitik recht ist, ist der Innenpolitik billig.

Bis zur Umsetzung einer „realistischen Vernehmungsdrohkulisse“ – mehr war es ja in Frankfurt nicht – ist dann nur noch ein kleiner Schritt: „Füge Magnus G. Schmerzen zu und versuche, den Aufenthaltsort herauszufinden“ heißt es in der Aktennotiz.

Der nächste Schritt, das muss jedem klar sein, geht hin zur Todesstrafe.

Die Forderung wird nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Wer foltern darf, darf auch töten. Für die Gefolterten ist der Tod sowieso eine Erlösung, sie erspart ihnen eine lebenslange Traumatisierung. Dass Unschuldige unter dem Eindruck von Folter Geständnisse ablegen, versteht sich als willkommenes Nebenprodukt.

Der Riss am seidenen Faden unseres Rechtssystems ist in Sicht.

Dazu bemerkte Erich Kästner schon vor mehr als 60 Jahren:

*„Schau prüfend deckenwärts!
Die Nähe des möglichen Schadens
Liegt nicht in der Schärfe des
Schwertes, vielmehr in der Dünne
des Fadens“.*

Denn das eigentlich Merkwürdige an der Frankfurter Folter ist ja, dass die Straftat keinen der bislang theoretisch diskutierten Extremfälle darstellt. Es war ein ganz „normaler“ Entführungsfall, ein „normales“ Verbrechen. Sicher, der Täter handelte grausam und heimtückisch.



Legalisierung vermischt man mit Legitimierung und die Vermutung löst den Verdacht ab. Darf wegen noch bestehender, alter Gesetze nicht im eigenen Land gefoltert werden, macht man es eben auf einer einsamen Insel außerhalb des Landes. So einfach ist nun alles.

Fatalerweise werden vor und während des Krieges die Auseinandersetzungen nur noch mit den Waffen der Medien, mit Bildern und Worten, d.h., vor allem mit manipulierten Bildern und falschen Worten geführt.

„In diesem Krieg werden wir alle dümmer und gemeiner“, so beginnt der Journalist Claus Koch seinen Feuilletonbeitrag in der „SZ“ am 21. Februar 2003. Und fährt sinngemäß fort, dass sich der Verwahrlosung von Moral und Vernunft weder der aufrechte Pazifist, der opferbereite Gläubige, noch der mutige Politiker entziehen kann.

anruft, darf auch die Achse des Bösen bekämpfen. Mit allen Mitteln.

Ein amerikanisches Sprichwort lautet: „Wenn du einen Hammer hast, fangen alle Probleme an, wie Nägel auszusehen“. Das, subsumiert mit einer der Grundregeln des amerikanischen Verteidigungsministers Rumsfeld, die da lautet: „Mit einem netten Wort und einer Pistole kommt man viel weiter, als allein mit einem netten Wort“, erklärt vielleicht die derzeitige amerikanische Indianerkriegslogik, die alle Welt übernehmen soll. Nur ein toter Indianer ist ein guter Indianer. Alles ist entweder schwarz oder weiß, wer nicht für mich ist, ist mein Feind. Nein, es ist nicht die Zeit der Aufrechten und Mutigen. Die Schaumschläger und Scharlatane, die halbwissenden Sprechpuppen und Plappermaschinen besetzen nun die Schlagzeilen und Sendezeiten. Niemand blickt mehr durch,

Doch das sind Tatbestandsmerkmale des Mordes, die jeder Mordsachbearbeiter kennt und bei seinen Vernehmungen exakt herausarbeiten muss, damit der Täter auch später als Mörder verurteilt werden kann. Das geschieht, um die Realität wieder herzustellen, beinahe jeden zweiten Tag in Deutschland.

Auf die juristischen Spitzfindigkeiten, u.a. die, das Folterverbot gelte nur im Straf-, nicht im Polizeirecht, kann ich hier nicht ausführlich eingehen. Das würde den Rahmen des Aufsatzes sprengen. Nur so viel: „ich halte sie für unsinnige Scheingefechte, die vom eigentlichen Kern der Sachlage ablenken, sie bewusst umgehen wollen“. Das Grundgesetz duldet keine Folter, ohne jede Ausnahme! Auch der Vergleich mit dem finalen Rettungsschuss ist schlicht falsch.

Die Tatsache ist eine andere. Täterschaft, Bedrohungs- und Rettungssituation, Schuldfrage und Rechtsgüterabwägung scheinen klar. Trotzdem kam es auch bei diesen, vermeintlich eindeutigen polizeilichen Lagen, schon zu tödlichen Irrtümern. Um wieviel mehr potenziert sich die Fehlerquote dann erst bei der Folter?

Denn gefoltert wird auf Verdacht oder Vermutung. Verborgenes Wissen soll offen gelegt werden. Es geht darum, fiktive, auf Hypothesen beruhende Annahmen durch Folter zu bestätigen. Das soll als Kurzfassung für meine These: „Rechtsstaat und Folter schließen sich aus“, genügen.

Warum also gerade in Frankfurt doch eine Drohung mit Schmerzen?

Hätte es auch an einem anderen Ort unserer Republik geschehen können? Ist es nur die Spitze eines Eisberges? Wie eingangs erwähnt, einiges spricht dafür.

Hier ist der Zipfel die Aktennotiz. Ohne sie wäre nichts sichtbar geworden.

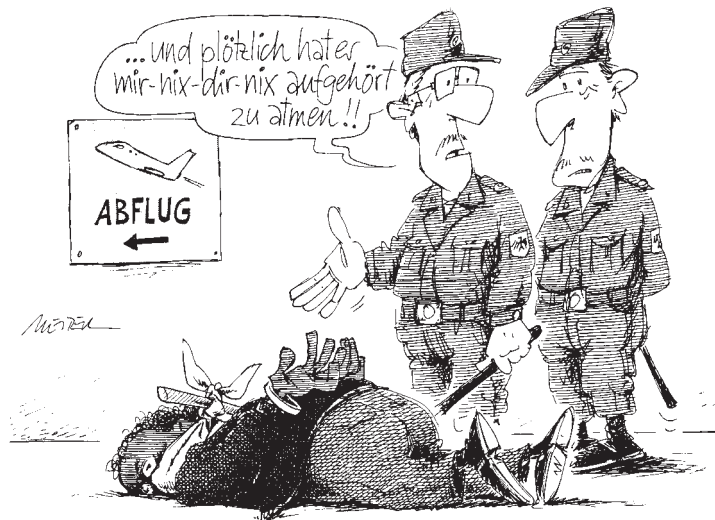
Wir leben, wie Holert/Terkessidis in ihrem Buch „Entsichert“ schreiben, in einer entsicherten Welt. Viele von uns bewegen sich geladen und gespannt, Verkehrsteilnehmer wissen, was ich meine. Krieg ist zu einer Art Massenkultur geworden. Einzelkämpfer und Amokläufer bedrohen auch unsere, scheinbar so friedliche Welt und fordern eine globale

Mobilmachung geradezu heraus. Unsere Kultur ist zu einer Kultur der Schwäche, nicht der Stärke mutiert. Weich-Ei-Nationen nennt sie der Marktführer Amerika. Da sind Ansprüche auf weltweite Menschenrechte, auf Pathos, sekundär.

Wenn ich Geiselnnehmer erschießen darf, warum soll ich dann Mörder nicht foltern dürfen?

Eine unter Polizeibeamten oft kontrovers diskutierte Frage.

Selbst vor dem Hintergrund, dass ich in Deutschland seit einigen Jahren als Polizeibeamter in bestimmten Situationen einen Menschen töten darf, heißt die



(Klarer Fall von behördlichem Herzversagen)

Antwort eindeutig: „NEIN“.

Gerade weil ich hier bewusst und gesetzlich eng umgrenzt töten kann, darf ich dem Opfer dabei nicht die Würde nehmen. Erst recht nicht, wenn mir meine Gefühle etwas anderes signalisieren. Wer einmal die Abschiedszeiten von Hingerichteten gelesen, bzw. andererseits, die qualvollen Schilderungen von Gefolterten gehört hat, versteht, was ich meine.

Verändert sich jedoch die moralisch/kulturelle Umgebung, dann scheint das Risiko gering, wenn von einem kleinen Bundesland aus man weltweit geltende Grundrechte bricht.

Man kann über Deutschlands Stammrechtsaußen, die Herren Schill, Beckstein und Schily denken wie man will, sie bewegen sich immer im Rahmen der geltenden Rechte, auch wenn sie diese verändern wollen. Das wissen ihre Mitarbeiter und Nachgeordneten und halten sich an diese Vorgaben.

Gefahr droht uns durch charakterlose Comic-Politiker, die durch ihr Verhalten signalisieren, dass man ungestraft gelten-

des Recht verbiegen kann. Deshalb erscheint mir Hessen geeigneter als andere Bundesländer, die Drohkulisse stimmt dort.

Wenn Vize-Daschner der Zeitschrift „Focus“ gegenüber äußert: „Aber bis heute hat mir keiner gesagt, was ich sonst hätte tun sollen“, spricht das Bände.

Das Klima ist foltergeeignet, nichts scheint dort unantastbar, auch nicht der Mensch.

Ich halte weite Teile der Bevölkerung eines Bundeslandes, die zu mehr als 50% einen moralisch äußerst fragwürdigen Ministerpräsidenten wieder wählen, auch selbst für würdelos.

Dass von diesem Virus auch Polizeibeamte betroffen sind, versteht sich von selbst.

Vielleicht sollte das Land Hessen seine Mordkommissionen abschaffen. Menschen, die andere gern quälen und Schmerzen zufügen, gibt es genügend.

Sie sind außerdem viel billiger als gut ausgebildete Kriminalbeamte, und die richtige Härte gegenüber Kriminellen bringt bestimmt zusätzliche Wählerstimmen.

Doch im Ernst, was bleibt als Hoffnung für einen verunsicherten und wenig selbstbewussten

Berufsstand? Der Rat, wieder den aufrechten Gang zu üben!

Es gibt gute Gründe aus der Vergangenheit. Der § 175 StGB und die Btm-Gesetzgebung z.B., sind wegweisende Beispiele für ein mitunter kluges Verhalten und demokratisches Verständnis deutscher Polizeibeamten. Lange bevor Juristen und Politiker mit Gesetzesstreichungen und -änderungen reagierten, agierten Polizisten menschlich, wirklichkeitsnah und couragiert, mit keiner oder nur noch gemäßiger Verfolgung.

Trotzdem wird meine Vision von einem gut ausgebildeten und hoch qualifizierten Berufsstand: „Ein Polizist, der nichts weiter ist als ein Polizist“, wohl noch einige Jahrzehnte auf sich warten lassen.

Heinz Uth, Kriminalhauptkommissar a.D., ist Vorstandsmitglied des Vereins ProPolice e.V., von 1990 bis 1996 Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Berliner Polizei, Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, e-mail: heinz.uth@gmx.de

Ein (nicht ernst gemeinter) Gesetzentwurf

Zu der Äußerung des Vorsitzenden des Dt. Richterbundes Geert Mackenroth, es seien „Fälle vorstellbar“, in denen zum Schutz „höherrangiger Rechtsgüter auch Folter oder ihre Androhung erlaubt sein können“, erklärt die AG Demokratie und Recht des Kreisverbandes Münster von Bündnis 90 / Die Grünen / GAL:

Es ist aus rechtsstaatlichen Gründen und vor dem Hintergrund des Gebotes einer klaren Trennung des repressiven und präventiven polizeilichen Handelns inakzeptabel, die Anwendung der Folter über § 34 StGB lediglich auf eine allgemeine Güterabwägung stützen zu wollen. Wir fordern deshalb eine bereichsspezifische Regelung in den Polizeigesetzen der Länder. In dem Gesetz muss dabei allerdings sichergestellt werden, dass das Mittel der Folter nur als ultima ratio und im Rahmen der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Anwendung kommt. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist daher mit einer qualifizierten Subsidiaritätsklausel zu versehen. Außerdem ist der Einsatz der Folter nur zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig.

Als Grüne wollen wir weiterhin in ersten Verhandlungen mit der SPD durchsetzen, dass in der gesetzlichen Regelung jede geschlechtsspezifische Folter ausnahmslos untersagt wird. Zudem ist eine regelmäßige wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahme vorzusehen. Die Folter darf schließlich nur durch den Richter – und hier nur durch bestimmte, bei den Landgerichten zu bildenden Kammern, sog. Folterkammern – angeordnet werden. Sie darf nur durch besonders geschultes und zuverlässiges Personal angewendet werden.

Wir bringen daher folgenden Gesetzentwurf in die parlamentarische Diskussion ein:

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Entführungsoptionen und zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

§ 1 (Anwendung der Folter)

(1) Die Polizei ist befugt, das Mittel der Folter gegenüber Personen anzudrohen und anzuwenden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Entführungsoptioners oder die Verhinderung einer Straftat auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine geschlechtsspezifische Folter ist unzulässig. Die Folter einer Frau ist durch weibliche Foltervollzugsbedienstete durchzuführen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anwendung einzelner Foltermethoden zu treffen.

§ 2 (Zuständigkeit; Benachrichtigungspflichten)

(1) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die in § 74 f des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Folterkammer am Landgericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Polizeipräsidenten mit Zustimmung des Innenministers erfolgen.

(2) Bei den Landgerichten werden besondere Folterkammern gebildet. Diese sind mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt.

(3) Nach Durchführung der Maßnahme sind die Angehörigen des Verdächtigen unverzüglich über Anlass, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme zu benachrichtigen. Wurde eine Frau gefoltert, ist zudem die Frauenbeauftragte der Gemeinde am Sitz der Folterkammer zu benachrichtigen.

§ 3 (Durchführung der Folter)

(1) Die Folter darf nur durch zuverlässige Personen angewendet werden, die vor der Industrie- und Handelskammer die Meisterprüfung im Gewerbe des Folterknechts abgelegt haben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne im Besitz des Befähigungsnachweises gem. Abs. 1 zu sein, das Foltergewerbe ausübt.

§ 4 (Kosten)

(1) Die Kosten der Durchführung der Maßnahme sind aus Gründen der angespannten Haushaltssituation des Landes Nordrhein-Westfalen von dem Inquisiten oder im Falle seines Versterbens von dessen Angehörigen zu tragen.

(2) Die Kosten können dem Inquisiten erstattet werden, wenn er in einem späteren Strafprozess freigesprochen wird. Über die Kostenerstattung entscheidet die in § 74 f des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Folterkammer beim Landgericht.

§ 5 (Befristung; Evaluierung)

(1) Dieses Gesetz tritt am 31.12.2008 außer Kraft, es sei denn, dass der Landtag zuvor seine Verlängerung beschließt.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren beauftragt das Innenministerium die Polizeiführungsakademie in Münster als unabhängige Stelle mit der Erstellung eines Gutachtens über die Frage, ob sich die Maßnahme bewährt hat. Das Gutachten wird unverzüglich den Mitgliedern des Landtages zugänglich gemacht.

*Für die AG Demokratie und Recht:
Wilhelm Achelpöehler
Dr. Stefan Riese
Dr. Holger Niehaus
Thomas Marcinkowski*



„Huch, jetzt ist was rausgefallen...“

Jörg Rückmann

Die Hamburger Polizei war sichtlich und bundesweit wahrnehmbar bemüht, das Scheitern der Kandidatur Hamburgs als Olympiabewerber zu fördern: So gab es monatelang immer wieder Verkehrsstillstände durch überdimensionierte Kräfteaufmärsche anlässlich von Demonstrationen wegen eines kleinen Bauwagenplatzes („Bambule“-Demos) und andere Kraftmeiereien wie unververtretbare Polizeikessel in der Haupteinkaufsstraße mit unbeteiligten WeihnachtseinkäuferInnen, die eingekesselt wurden, es gab mehrere Todesschüsse durch Polizisten, es gab Wasserwerfereinsätze gegen SchülerInnen u.a.m. Bundesweit sollten alle mitbekommen, dass in Hamburg ein anderer Wind weht.

Jetzt hat sich der Polizeipräsident, Herr Udo Nagel, ein Import aus München – siehe auch Pressemitteilungen auf www.kritische-polizisten.de – auch noch mit einer besonderen Kompetenz geschmückt. Er scheint das bundesdeutsche Kabarett zu fördern, indem er Beiträge während seiner Dienstzeit

liefert, die man nur als Realsatire bezeichnen kann. Herr Nagel äußerte sich vor dem Innenausschuss zu dem Einsatz von Wasserwerfern ggü. einer Friedensdemonstration, hierbei assistiert von dem Innensenator Schill und dem Abg. Bauer. Und das diente dem bekannten Kabarettisten Henning Venske als Steilvorlage.

Henning Venske, bekannt als Fernsehmann, Rundfunk-Journalist, Buchautor, politischer Satiriker und anderem, gibt mehrfach jährlich in Hamburgs Kabarett-Theater „Alma Hoppes LUSTSPIEL Haus“ seine „Monats-Schauer“, in denen er die aktuellen politischen Geschehnisse der davor liegenden Wochen mit beißender Satire gekonnt auf's Korn nimmt. Dabei werden natürlich auch immer wieder innenpolitische Brüller bearbeitet.

Lesen Sie selbst das Beispiel aus dem jüngsten Monats-Schauer, bei dem Herr Nagel in seiner sicherlich ungewollten Satire sehr viel über sich mitteilt.

„Die Lallbacken des Monats

VON HENNING VENSKE

Da fangen wir mal gleich in Hamburg an. Am 1. April tagte der Innenausschuss zum Thema „Ereignisse am Rande der Schülerdemonstration“. Es ging um die Frage, hat die Polizei bei dieser Demo sinnlos Gewalt angewendet. Ich habe mit Vergnügen das Wortprotokoll dieser Sitzung gelesen und muss sagen, ich hätte nicht gedacht, dass Polizeipräsident Nagel, Innensenator Schill und seine rethorische Leibstandarte ihre Unschuld auf derart hohem Niveau beteuern.

Der Polizeipräsident machte z.B. eindringlich klar, wie professionell er eine Menschenansammlung einzuschätzen vermag. Zitat:

„Die ca. 500 Gewalttäter bestanden vom Eindruck her, ich betone es, auch durch diese palästinensischen Tücher aus Palästinensern, Türken, Kurden, es wurde auch nichtdeutsch gesprochen, und Deutschen. Es waren erkennbar Jugendliche und Heranwachsende, in der Mehrheit männlichen Geschlechts, aber auch nicht wenige junge Mädchen. Das kann man auch sehr deutlich sagen. Bei den anderen von der Räumung Betroffenen handelt es sich um einen Querschnitt der ursprünglichen Versammlungsteilnehmer. Vom Verhalten wirkten diese, könnte man durchaus sagen, quasi wie eine Kulisse für die Gewalttäter“. Zitatende.

Der Querschnitt als quasi-Kulisse, dazu nichtdeutsch sprechende Palästinensertücher – also ich glaube dem Mann. Seine Ausdrucksweise ist seinen Gedanken angemessen.

Dann ging es darum, den Abgeordneten Polizei-Videos zu zeigen. Innensenator Schill wollte das nicht, vermutlich deshalb, weil er weiß, was auf den Videos zu sehen ist. Etwas wolkig sagte er, Zitat: „Ich habe insgesamt 4 Gründe genannt, die kumulativ dagegen sprechen, diese Videoaufnahmen hier an dieser Stelle vorzuführen, und kumulativ ist dieses Ergebnis nicht umzustoßen“. Zitatende.

Der kumulierte Quatsch des Herrn Schill wurde dann ins Altdeutsche übersetzt von einem Herrn namens Frank-Michael Bauer von der Fraktion der Partei Rechtsstaatliche Offensive. Der weiß zwar nicht, wie sich das verhält mit einem Erdbebenherd, aber die Aufnahmeprüfung für die SA hätte er mit dem folgenden Satz ohne weiteres bestanden. Zitat Bauer:

„Man muss auch sehr klar sagen: Wer sich ins Epizentrum der Gewalt begibt, egal, ob friedliebende Demonstranten oder auch Unbeteiligte oder auch Gewalttätige, die der Aufforderung der Polizei nicht nachkommen, die müssen damit rechnen, dass sie darin umkommen, d.h., dass sie hart angefasst werden“. –

Manchmal sind mir Hamburger Abgeordnete richtig peinlich.“



Polizeieinsatz gegen Schülerdemonstration am 24.3. in Hamburg



Die Münchner Mordkommission – Aus der Praxis für die Praxis – Der Unschuldige gilt solange als schuldig bis er seine Unschuld bewiesen hat

Nachfolgend dokumentieren wir einen Offenen Brief zu einer Arbeitsweise der Mordkommission München, die zwischenzeitlich zu etlichen Reaktionen geführt hat – siehe auch die Pressemitteilung sowie etwas Medienreaktion dazu.

Darüber hinaus gab es Besprechungen innerhalb der Staatsanwaltschaft Münchens (StA M), dass zukünftig diese Vorgehensweise, die StA M lädt Zeugen zu staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen vor – mit gesetzlicher Erscheinungspflicht –, und tatsächlich nimmt gar kein Staatsanwalt an der Vernehmung teil, die sicherstellen sollen, dass nicht mehr alleine Polizeibeamte diese Vernehmungen durchführen. Dieser, selten genug, autorisierte Vorfall dokumentiert nochmals nachdrücklich, weshalb die gesetzliche Regelung so ist, wie sie ist!

Ansonsten spricht der Offene Brief für sich. – Der Adressat, Herr Dr. Schmidt-Sommerfeld, ist der Leiter in der Staatsanwaltschaft München I.

Er als Behördenleiter hat in erfreulicher Weise reagiert: Eine Abteilungsleiterbesprechung bestätigte nochmals die gesetzliche Regelung. Danach wird die Belehrung in Fällen der schweren Kriminalität nach §§ 52 ff StPO durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen. Die StA zieht sich frühestens dann zurück, wenn der Einstieg in die Sachvernehmung erfolgt ist und der Betroffene der Fortsetzung der Vernehmung allein durch die Polizei zustimmt. Rechtsanwälte werden in gesetzlich bestimmtem Rahmen zugelassen, ein Anruf wird ermöglicht.

Die StA M bedauert auch den wenig

glücklichen Verlauf der in diesem Offenen Brief zugrundeliegenden Fallbearbeitung durch die Münchner Mordkommission.

Manchmal freut man sich auch über Selbstverständlichkeiten, aber lesen Sie selbst, wie wenig selbstverständlich alles für die Münchner Mordkommission – und dem betroffenen Bürger (!) – gewesen ist. Und wie dann noch getoppt wird, siehe Pressemitteilung.

Übrigens, der Hamburger Polizeipräsident, Herr Udo Nagel, zuvor u.a. Mordkommission München, wurde im Medienzirkus als Mr. 100 Prozent (alle Mordfälle aufgeklärt) dargestellt, weil er angeblich alle Mordfälle geklärt habe – hier liegt mindestens ein ungeklärter Fall vor.

Die Redaktion

„Offener Brief“

22.3.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Sommerfeld, wegen der nachfolgend geschilderten Ereignisse bitte ich höflichst um Bestätigung folgender Punkte:

1. wenn die Staatsanwaltschaft München I Zeugen zu einer Polizeidienststelle, z.B. Polizeipräsidium München, lädt, wird sichergestellt, dass für die gesamte Zeitdauer der Vernehmung ein verantwortlicher Staatsanwalt anwesend ist und die Vernehmung leitet.

2. wenn die Staatsanwaltschaft München I Zeugen lädt und kein Staatsanwalt zugegen ist oder die Vernehmung verlässt und die Vernehmung alleine von der Polizei durchgeführt oder weitergeführt wird, der Zeuge darüber belehrt wird, dass er nicht verpflichtet ist, sich von der Polizei vernehmen zu lassen und keine Anwesenheitspflicht mehr hat.

3. bei Zeugenladungen durch die Staatsanwaltschaft München I, wenn sofortiges Erscheinen oder Erscheinen innerhalb von 24 Stunden angeordnet wird, dem Zeugen die Gründe für die sofortige oder sehr kurzfristige Ladung substantiiert und nicht auf Stichworte, wie z.B. kriminaltaktische Erwägungen, bekannt zu geben, so dass der Zeuge die Rechtmäßigkeit überprüfen und einen

Rechtsanwalt seines Vertrauens konsultieren kann.

4. bei Ladungen durch die Staatsanwaltschaft München I den Zeugen auf deren Wunsch und deren Kosten die Möglichkeit zu geben, einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens zuzuziehen.

Begründung:

Der Mandant schilderte dem Unterzeichner folgenden Sachverhalt. Ein vom Mandanten unterzeichnetes Exemplar dieses Schreibens, das den Sachverhalt bestätigt, liegt dem Unterzeichner vor. Ggf. ist der Mandant bereit, den nachfolgenden Sachverhalt in Gegenwart des Unterzeichners vor einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I zu bestätigen.

Im Februar 2003 wurde mein Mandant morgens um ca. 6.30 Uhr von zwei Polizeibeamten in Zivil unter Übergabe einer Ladung der Staatsanwaltschaft München I auf das Polizeipräsidium München abgeholt, um als Zeuge in einem ca. 12 Jahre zurückliegenden Mordfall am selben Tag um 7.30 Uhr auszusagen. Der Mandant erklärte den Beamten, er habe für den Tag anderweitige wichtige Planungen und fragte, ob man den Termin nicht verschieben könne. Ihm wurde erklärt, er habe keine andere Möglichkeit, er müsse mitkommen. Außerdem sei alles nur eine Formalie, die höchstens ca. 1 bis 2 Stunden dauere. Die Ladung war auf 7.30 Uhr anbe-

raumt. Ihm wurde auch keine Möglichkeit gegeben, mit dem eigenen Kfz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Termin wahrzunehmen. Er musste zu den Beamten in ein ziviles Polizeifahrzeug einsteigen. Die Vernehmung durch die Polizeibeamten der Mordkommission begann dann bereits kurz nach 7.00 Uhr.

Der Mandant hatte das spätere Mordopfer in einer Lokalität in München kennengelernt und noch einige Zeit an diesem Abend gemeinsam verbracht. Das spätere Mordopfer wollte noch in ein anderes Lokal, der Mandant nach Hause, so dass man sich trennte. Als er das Mordopfer telefonisch im Laufe der nächsten Tage nicht erreichte, sondern sich eine Freundin am Telefon meldete, entschloss man sich, gemeinsam Vermisstenanzeige zu erstatten. Nachdem der Tod des Opfers feststand, machte der Mandant eine Aussage bei der Polizei.

Danach hatte der Mandant einen schweren Autounfall, bei dem er erhebliche Gehirnverletzungen erlitt, die bis heute nicht ausgeheilt sind und zu einer Erwerbsminderung von 40 % führten. Dieser Unfall führte zu erheblichen Gedächtnisverlusten, worüber der Mandant die Vernehmungsbeamten nach seiner Aussage aufgeklärt hat und bat, ihm seine frühere Aussage vorzulegen, damit er sich besser erinnern könne, weil er froh sei, dass er sich überhaupt noch an etwas erinnere

und nicht zum Pflegefall geworden sei. Dies wurde ihm jedoch verweigert. Aus der zunächst für ca. 1-2stündigen reinen Formalie wurde dann unter immer neuer Zusicherungen, dass man in etwa einer Stunde fertig sei, eine ca. 12stündige Vernehmung.

Der Mandant erhielt zwar immer wieder Essen und Getränke angeboten, aber ein rechter Appetit konnte sich bei ihm nicht einstellen, da die Befragung nach seiner Schilderung sehr aggressiv und provokant gewesen sei. Er sei sich immer wieder als Beschuldigter vorgekommen und habe mehrfach gefragt, ob er denn jetzt Zeuge oder Verdächtiger sei. Ihm sei immer wieder beteuert worden, er sei nur Zeuge. In dieser formalen Eigenschaft als Zeuge sei er intensiv nach seinem Sexualleben befragt worden, insbesondere, welche Sex-Praktiken er ausübe, z.B., ob er Sado-Maso oder Analverkehr ausübe. Weil er aufgefordert wurde, diese Fragen zu beantworten, beantwortete er sie. Auch sei er gefragt worden, ob er auf ältere Frauen stehe, weil seine Lebenspartnerin älter als er sei. Er habe nachgefragt, woher sie die Daten seiner Partnerin hätten, worauf die Antwort gekommen sei, wir haben eben Zugriff auf die Daten des Einwohnermeldeamtes.

Weiterhin sei er aufgefordert worden, um ihn als Täter auszuschließen, eine DNA-Analyse machen zu lassen, worin er einwilligte. Eine Nachfrage, dass er wegen der Art der Befragung vielleicht doch einen Rechtsanwalt zuziehen wolle, sei so beantwortet worden, das könne er sich sparen, ein Anwalt habe kein Anwesenheitsrecht und könne ihm ohnehin nicht helfen. Seinen Anwalt werde man hinauswerfen oder er hätte gleich draußen zu bleiben.

Insgesamt wurden nach seiner Schilderung 86 Seiten Protokoll gefertigt. Nach der Vernehmung nahm er abends Kontakt zum Unterzeichner auf, da er für den nächsten Tag zur Protokollunterzeichnung anwaltlichen Beistand haben wollte. Der Unterzeichner begleitete ihn zum PP München, Mordkommission.

Bevor es zur Einsicht in das Protokoll kam, bat der Unterzeichner um eine Kopie, damit wegen des Protokollumfangs und der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vernehmung eine Durchsicht in der Kanzlei des Unterzeichners erfolgen könne. Dies wurde verweigert. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vernehmung kam es dann zu einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen dem Unterzeichner und seinem Mandanten auf der einen Seite und den insgesamt 4 anwesenden Kripo-

Beamten auf der anderen Seite. Zunächst wurde vom Unterzeichner die Rechtmäßigkeit der Ladung mit Sofortvollzug gerügt. Hierauf erfolgte die Begründung, es habe sich um eine kriminaltaktische Maßnahme gehandelt. Der Unterzeichner wand ein, dass bei einem 12 Jahre alten Mordfall nicht erkennbar sei, worin die besondere Dringlichkeit liege. Hierbei wurde er von einem Beamten unterbrochen, der Unterzeichner habe eine abwertende Handbewegung gemacht und wolle sich damit herablassend gegenüber dem Mordopfer äußern und diesem das Recht nehmen, auch noch nach 12 Jahren seinen Mörder zu überführen. Der Unterzeichner wies deutlich darauf hin, dass er sich der-

senheitsrecht habe. Der Unterzeichner stand sofort auf, um zu gehen und bat seinen Mandanten mitzukommen. Der Mandant wollte jedoch einige Fragen an die Beamten stellen und bat darum, dass der Unterzeichner bleiben könne. Sodann stellte er diverse Fragen, die teilweise in rüdem Tone abgebugelt wurden. So wurde die Frage, warum man ihn so aggressiv vernommen habe, dass er sich immer wieder wie ein Verdächtiger vorgekommen sei, damit beantwortet, dass man sein Erinnerungsvermögen habe fördern wollen. Hierzu sei schon eine gewisse Provokation erforderlich gewesen. Immerhin handle es sich um Mord und nicht um einen Hühnerdiebstahl. Da müsse der Zeuge

Heiße Spur im Fall Harder

Ein Freund der ermordeten Studentin steht jetzt im Fokus der Ermittler

MÜNCHEN Der Fall erschütterte 1991 ganz München: Eine junge Studentin verschwindet spurlos, ein Jahr später wird das zersägte Bein einer blonden Frau gefunden. Das Bein von Kristin Harder! Die 28-Jährige, das Opfer eines bestialischen Mörders. Der spektakuläre Fall wurde dieses Jahr von der Polizei neu aufgerollt. Jetzt gibt es eine heiße Spur.

„Dass wir wieder ermitteln, ist bekannt“, bestätigt ein Sprecher der Polizei gegenüber der AZ. Ob es schon neue Erkenntnisse gibt? Keine Aussage. Sicher aber ist, dass ein damals bereits mehrfach einvernommener Mann nun offen-



Wurde 1991 bestialisch ermordet: die Studentin Kristin Harder.

sichtlich wieder in den Fokus der Ermittler geraten ist.

Bei dem Verdächtigen handelt es sich um jenen Mann, der Kristin Harder vermutlich als letzter lebend sah. Ein gewisser Wolfgang, mit dem die

Studentin am 11. Dezember 1991 im Nachtcafé flirtete. Auf dem Weg zum Schuhmann's will er sich aber gegen 1.30 Uhr nachts von Kristin getrennt haben. Danach blieb die junge Frau verschwunden.

Jetzt wurde Wolfgang erneut von der Mordkommission vernommen. Zunächst, so sein Anwalt Thomas Etzel, unter dem Vorwand, dass er nur Zeuge sei. Dabei sei er unter anderem über seine sexuellen Vorlieben befragt worden, musste eine DNA-Probe abgeben. Bei einem zweiten Verhör wurde er dann schon als Verdächtiger behandelt.

Bis heute wurde Kristin Harder nicht gefunden. Nur das vermutlich mit einer Flex abgetrennte Bein, und ein Arm der Toten sind bisher aufgetaucht. Der Rest der Leiche fehlt. **fio**

AZ 26.3.2003

artige haltlosen Fehlinterpretationen nicht bieten lasse und man ihn ausreden lassen solle. Der Kripo-Beamte meinte, er könne das deuten, wie er es wolle, was sich wiederum der Unterzeichner verbat. Die Beamten vertraten die Auffassung, die Staatsanwaltschaft könne Zeugen zwangsweise vorführen lassen. Der Unterzeichner wies darauf hin, dass zwar in der StPO keine Ladungsfrist vorgesehen sei, aber die Ladungsfrist unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei und vorliegend kein Gesichtspunkt erkennbar sei, einen Zeugen morgens um 6.30 Uhr vorzuführen. Hierbei wurde er wieder unterbrochen, das interessiere nicht. Man habe kriminaltaktische Gründe gehabt und habe die Vernehmung rechtmäßig durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurde der Unterzeichner aufgefordert, den Raum zu verlassen, weil ein Rechtsanwalt kein Anwe-

senheitsrecht haben, wenn er etwas härter angepackt worden sei.

Eine andere Frage, ob die Beamten ein Interesse an einem Feedback über seine Empfindungen über den Gang der Vernehmung hätten, wurde damit abgewürgt, dem Mandanten stünde es nicht zu, das Vernehmungsverhalten zu beurteilen.

Ein Beamter warf dem Mandanten vor, er sei menschlich enttäuscht von ihm. Dass man sich trotz des guten Einvernehmens, gerade bei der Verabschiedung, jetzt mit einem Anwalt konfrontiert sehe, der Vernehmungsfehler moniere, sei sehr enttäuschend.

Der Unterzeichner fragte nach, was die Frage nach den Sexualpraktiken des Mandanten zu bedeuten habe. Er halte diese Frage für unzulässig, weil sie rein gar nichts mit den Wahrnehmungen eines Zeugen zu tun hätte. Die Antwort hierauf war, dass es sich bei der Toten um eine Frau und bei meinem Mandanten um ei-

nen Mann handele und daher sehr wohl die Sexualpraktiken des Mandanten wichtig seien.

Der Unterzeichner hielt den Beamten vor, dass die Vernehmung von rund 12 Stunden zu lang gewesen sei. Hierauf erhielt er die Antwort, der Man-

Der Unterzeichner schlug vor, einen Termin bei der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren, damit dort das Protokoll eingesehen und der Mandant wegen der aus Sicht des Unterzeichners rechtswidrigen Vernehmung ggf. nochmals vernommen werde. Ein Beamter erklärte, wenn der Mandant die Gelegenheit nicht nutze, bei der Kripo das Protokoll zu prüfen, gebe man es ungeprüft an die Staatsanwaltschaft weiter – und was die damit mache, wisse man nicht. Immerhin wären immer drei Beamte dabei gewesen. Jetzt habe der Mandant die Gelegenheit, seine Aussage zu prüfen und etwaige Protokollfehler zu korrigieren, wenn er dies nicht mache, habe er diese Chance vertan und die Folgen zu tragen.

Dem Mandanten wurde nochmals verdeutlicht, dass er immerhin die letzte bekannte Kontaktperson des Opfers vor dem Mord gewesen sei. Hierauf wandte der Unterzeichner ein, dass wegen der damit ausgesprochenen Verdachtsmomente der Mandant nur als Beschuldigter hätte vernommen werden dürfen.

Hierauf erklärte ein Beamter, der Mandant solle froh sein, dass man ihn so befragt habe. Immerhin habe durch die Befragung nach derzeitigem Stand etwas Nachteiliges für den Mandanten ausgeschlossen werden können. Dies sei sicher kein Vergnügen für den Mandanten gewesen, aber die Beamten seien abends noch kaputter als der Mandant gewesen. So eine Vernehmung strengte die Beamten erheblich an. Sodann wurden auf Wunsch des Mandanten verschiedene Termine erörtert, um eine Protokolldurchsicht zu ermöglichen. Der Mandant bat um eine Unterbrechung, um die weitere Vorgehensweise abschließend mit dem Unterzeichner zu besprechen.

Da aufgrund der letzten Äußerungen für den Mandanten feststand, dass nunmehr jegliche Verdachtsmomente gegen ihn zerstreut seien und er einfach seine Ruhe haben wolle, wurde vereinbart, dass der Mandant am nächsten Tag alleine das Protokoll durchsehen solle. Den Beamten wurde erklärt, dass der Mandant wegen der angenommenen Rechtswidrigkeit der Vernehmung keine weiteren Schritte einleiten werde. Der Unterzeichner erklärte, die Beamten hätten ihren Job gemacht und er seinen. Die Angelegenheit sei für den Mandanten damit erledigt. Ein Beamter meinte noch, da 99 % der Zeugenladungen mit einer Frist von mindestens 5 bis 7 Tagen erfolgten, habe dem Unterzeichner doch klar sein müssen, dass es sich vorliegend um eine kriminaltaktische Maßnahme gehandelt habe.

Diese bemerkenswerte Logik wollte der Unterzeichner nicht mehr kommentieren.

Die damalige Freundin des Mandanten, die mit ihm seinerzeit zusammengelebt hat, wurde in Frankfurt a.M. am selben Tag ebenfalls ca. 6 Stunden als Zeugin vernommen und hat damals wie heute bestätigt, dass der Mandant bereits aufgrund des für die Tat erforderlichen Zeitaufwandes nicht als Täter in Frage kommen kann. Dieses Schreiben stellt ausdrücklich keine Beschwerde gegen die beteiligten Polizeibeamten dar. Die Beamten haben überzeugend vermittelt, dass sie subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben. Allerdings scheinen deutliche Optimierungspotentiale hinsichtlich der zur Zeugenvernehmung erforderlichen Rechtskenntnisse vorhanden zu sein. Die Staatsanwaltschaft München I wird daher höflichst ersucht, entsprechend auf das PP München einzuwirken und dieses Schreiben auch dorthin weiterzuleiten. Das Vertrauen des Mandanten in einen funktionierenden Rechtsstaat ist durch die vorbezeichnete Vernehmung erheblich beschädigt worden.

An Rechtsmängeln rügt der Unterzeichner:

1. Die Ladung:

Zwar ist der Ladung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 161a Abs. 1. StPO Folge zu leisten und eine Ladungsfrist gesetzlich nicht vorgesehen, aber die Zeugenladung steht unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil es sich zwar einerseits um eine staatsbürgerliche Pflicht handelt, aber andererseits einen erheblichen Eingriff in Grundrechte darstellen kann. Insbesondere der Sofortvollzug ohne Vorankündigung greift in die Grundrechte des Zeugen ein. Betroffen ist bei einer Zeugenladung mit Sofortvollzug Art. 1 abs. 1 GG, die Würde des Menschen sowie Art. 2 Abs. 2, Satz 2 GG, Freiheit der Person.

Dem Beschuldigten steht das Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren zu. Dies muss erst recht für die weiteren Verfahrensbeteiligten gelten, nämlich die Zeugen. Zudem wird unser Rechtssystem bei Eingriffen des Staates in die Rechte des Einzelnen geprägt vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes (Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 20, Rz88 u. 94 m.w.N., Lutz Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. Einl. Rz 20 ff. m.w.N.).

Bevor also in Deutschland ein unbescholtener Bürger morgens um 6.30 Uhr

Mord: Neue Spur nach 11 Jahren

ns. München
Die Nacht zum 12. Dezember 1991: Im „Nachtcafé“ wird die Sprachenstudentin Kristin Harder (28) zum letzten Mal lebend gesehen. Vier Monate später,

am 12. April 1992, die grauenvolle Ent-

deckung: Beim Früh-

jahrsputz im Wald bei Neubiberg finden

Helfer in einer Müll-

tüte ein menschliches Bein – das linke Bein von Kristin Harder.

Alle Befürchtungen sind seitdem traurige

Gewissheit: Kristin Harder ist ermordet worden. Jetzt, mehr als

elf Jahre nach der Tat, hat die Polizei einen Verdächtigen. Steht der Fall vor der Aufklärung?

Das wird sich in naher Zukunft zeigen. Denn der

38 Jahre alte Mathematiker hat sich im Februar einem DNA-Test unterzogen. Stimmen die Daten mit

den Spuren von damals überein, wäre der Fall geklärt.

Der Verdächtige spielt von Anfang an eine Rolle – über elf Jahre lang allerdings nur als Zeuge. Er hatte Kristin Harder am

Abend ihres Verschwindens kennen

taz 26.3.2003

dant habe zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass er gehen wolle oder sich nicht mehr vernehmungsfähig gefühlt habe. Er hätte ja jederzeit gehen können. Dem widersprach der Unterzeichner, da es sich um eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung gehandelt habe und die staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom Staatsanwalt beendet werde. (Zu diesem Zeitpunkt war dem Unterzeichner noch nicht bekannt, dass zu keinem Zeitpunkt ein Staatsanwalt anwesend war.) Der Beamte wollte wissen, wo das stehe. Der Unterzeichner erwiderte, in der Kommentierung zur StPO, worauf der Beamte meinte, er solle bloß gehen mit dem Larifari. Der Unterzeichner fragte, ob die StPO für den Beamten Larifari sei und erhielt die Antwort, er sei Kriminaler und kein Jurist und arbeite grundsätzlich und seit langem rechtmäßig.

von Polizeibeamten zu einer sofortigen Zeugenvernehmung abgeholt wird, muss sich die Staatsanwaltschaft fragen, ob dieses Mittel verhältnismäßig ist. Dabei hätte man vorliegend berücksichtigen müssen, dass es sich um einen 12 Jahre alten Fall handelt und der Zeuge sich bereits wegen des Zeitablaufs bei spontaner Konfrontation eines so lange zurückliegenden Ereignisses kaum noch erinnern können dürfte. Die Hirnforschung hat seit Jahren bewiesen, dass unter Stress Erinnerungsblockaden gefördert werden. Zweck einer Zeugenvernehmung soll jedoch sein, dass der Zeuge sich bestmöglich erinnert. Folglich ist darauf zu achten, dass der Zeuge keinem unnötigem Stress ausgesetzt wird. Das morgendliche und völlig überraschende Abholen durch die Kripo setzt jeden Menschen, auch wenn er sich nichts zuschulden hat kommen lassen, einem ganz massiven Stress aus. Zudem war für den Zeugen nicht erkennbar, weshalb eine sofortige Aussage auf dem Polizeipräsidium notwendig ist, was weiteren Stress bedeutet, weil der Zeuge den Vorgang mangels erkennbarer Logik und Sachzwangs völlig undurchschaubar und bedrohlich empfindet.

Hätte es sich z.B. um eine aktuelle Entführung gehandelt, bei der der Zeuge das Fluchtfahrzeug beobachtet hat, so wird für den Zeugen die Wichtigkeit seiner sofortigen Vernehmung transparent. Aber selbst in diesem Falle ist fraglich, ob ein solcher Zeuge in ein Polizeipräsidium geschafft werden muss, oder ob es nicht sinnvoller ist, den Zeugen zu Hause in seiner gewohnten Umgebung zu befragen, weil er sich dort vermutlich am besten erinnern kann.

Der unsubstantiierte Begriff „kriminaltaktische Erwägungen“ ist nicht geeignet, die Pflicht zu verhältnismäßigem Verhalten und einem fairen Verfahren und zu Grundrechtseingriffen zu erklären. Jedes staatliche Handeln, das in die Rechte eines Bürgers eingreift, muss transparent gemacht werden, damit dieses Handeln rechtlich überprüft werden kann.

Weder wurde dem Zeugen das Bild eines mutmaßlichen Täters, den es schnell zu identifizieren gilt, gezeigt noch anhand der Fragestellung verdeutlicht, warum seine sofortige Vorführung als Zeuge erfolgt ist. Damit ist die vorliegende Ladung mit Sofortvollzug rechtswidrig, weil die Verhältnismäßigkeit nicht dargelegt wurde. Zudem sollte sich jede Staatsanwaltschaft darüber bewusst sein, dass das frühmorgendliche Abholen von unbescholtenen Bürgern, die dann für 12 Stunden in Polizeigewahrsam bleiben, einen ganz bitte-

ren Beigeschmack hat und bei den Betroffenen Urängste auslöst und diese sich dem Staatsapparat hilflos ausgeliefert sehen.

2. Die Vernehmungsdauer:

Die Ladung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft München I, wodurch der Zeuge zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet wurde. Allerdings erschöpfte sich die Ladung der Staatsanwaltschaft vorliegend im Etikett der Ladung und den damit verbundenen Verpflichtungen für den Zeugen, ohne dass ein verantwortlicher Staatsanwalt bei der Vernehmung anwesend war.

Damit handelte es sich um eine polizeiliche Vernehmung, so dass gemäß § 161a StPO weder eine Pflicht zum Erscheinen noch zur Aussage bestand. Der Zeuge hätte, weil eben kein Staatsanwalt anwesend war, durch die vernehmenden Beamten aufgeklärt werden müssen, dass es sich nicht um eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung handelt, sondern um eine polizeiliche und dass der Zeuge ohne Anwesenheit eines Staatsanwalts keine Aussage machen müsse und eine Aussage rein freiwillig sei. Weil dem Zeugen jedoch morgens von den ihn abholenden Beamten verdeutlicht worden war, er müsse mitkommen und aussagen, war er während der gesamten Vernehmung im Glauben, dass es sich um eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung handele und er anwesend bleiben müsse.

Unter dem Gesichtspunkt eines fairen Verfahrens muss ein Zeuge über seine Rechte belehrt werden, wenn sich die ihm zunächst vermittelte Rechtslage grundlegend ändert und keine Mitwirkungspflichten mehr bestehen. Ihm dann am nächsten Tag zu sagen, sie hätten ja jederzeit gehen können, erscheint zynisch. Woher soll der Zeuge dies wissen. Er war ja nicht freiwillig mitgekommen, sondern nur deshalb, weil man ihm erklärt hatte, er müsse zwingend mitkommen und aussagen.

Die Vernehmungsdauer ist ebenfalls unverhältnismäßig. Dem Zeugen war zunächst erklärt worden, nur wegen einer angeblichen Formalität für 1 bis 2 Stunden vernommen zu werden. Nach dieser Zeit fragte er, wie lange es noch dauere und erhielt jedes Mal die Antwort, bald haben wir es, in etwa einer Stunde sind wir fertig. Damit wurde zu jeder Stunde die Hoffnung geweckt, die Vernehmung sei bald beendet, so dass es sich nicht lohne, auf einer Beendigung der Vernehmung zu bestehen. Eine solche Vernehmung entspricht nicht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, weil die von den Vernehmungsbeamten jedes Mal neu und falsch

gesetzte Hoffnung enttäuscht wurde, um den Zeugen immer neu zum Bleiben zu motivieren. Der Zeuge kam sich im Nachhinein vor wie ein Hund, den man einer Wurst hinterherlaufen lässt, die er nie bekommen kann. Eine Zeugenvernehmung von 12 Stunden Dauer mit Sofortvollzug durch Abholen in den frühen Morgenstunden von zu Hause ohne substantiierte Begründung ist weder verhältnismäßig noch entspricht sie dem Grundsatz eines fairen Verfahrens und ist daher rechtswidrig.

3. Unzulässige Fragen:

Der Zeuge hat gemäß § 68a StPO Anspruch darauf, nicht bloßgestellt zu werden. Fragen die den persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

Da der Zeuge nur über seine Wahrnehmungen zur Tat befragt werden soll, ist es völlig unerheblich, welche Sexualpraktiken der Zeuge auszuüben pflegt. Die Frage nach den Sexualpraktiken des Zeugen stehen in keinerlei Zusammenhang mit etwaigen Wahrnehmungen des Zeugen, die zur Tataufklärung beitragen können. Somit waren diese Fragen unzulässig.

Wie die Beamten erklärten, konnte der Zeuge froh sein, dass man ihn so befragt habe, weil damit Verdachtsmomente gegen ihn ausgeräumt worden waren. Somit steht fest, dass es sich in Wirklichkeit um eine Beschuldigtenvernehmung gehandelt hat, die lediglich unter dem Etikett einer Zeugenvernehmung durchgeführt wurde, weil der Zeuge jedenfalls bei der ihm suggerierten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aussagen muss und als Beschuldigter eben nicht. Sobald ein Zeuge als Beschuldigter in Betracht kommt, darf er unter dem Grundsatz des fairen Verfahrens nur noch als Beschuldigter vernommen werden, aber nicht mehr als Zeuge. Dass es sich in Wirklichkeit um eine Beschuldigtenvernehmung gehandelt hat, wird auch daran deutlich, dass der Zeuge veranlasst wurde, eine DNA-Analyse machen zu lassen.

Eine solche Analyse macht nur bei einem Tatverdächtigen Sinn, nicht jedoch bei einem Zeugen, der als Tatverdächtiger nicht in Betracht kommt. Somit steht auch gerade wegen der durchgeführten DNA-Analyse fest, dass der Zeuge tatverdächtig war und somit nicht als Zeuge hätte vernommen werden dürfen.

4. Unzulässige DNA-Analyse:

Die Voraussetzungen des § 81c StPO liegen nicht vor, weil am tatunverdächtigen Zeugen keinerlei Verbrechensspuren festgestellt werden konnten. Ebenso liegen

die Voraussetzungen des § 81 e StPO nicht vor. Eine richterliche Anordnung ist dem Zeugen nicht bekannt.

Daher entsteht der Eindruck, dass der Zeuge nur deshalb zur DNA-Analyse überredet wurde, um auszutesten, ob er diesen Test verweigern würde, um ihm dies dann als verdächtig vorzuhalten, frei nach dem Motto, wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten und wer

etwas verbirgt, ist automatisch verdächtig. So ist jedenfalls der nachträgliche Eindruck des Zeugen.

Somit ist es erforderlich, um künftig solche und ähnliche Rechtsverletzungen bei Zeugen zu vermeiden, die eingangs unter den Ziffern 1. bis 4. gewünschten Erklärungen abzugeben. Dass der Zeuge jedenfalls bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung auf seine Kosten einen

Rechtsanwalt zuziehen kann, ist nicht nur sein gutes Recht, sondern im Hinblick auf die hier gemachten Erfahrungen dieses Zeugen oftmals geboten.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit für die Rechtspflege und des hohen öffentlichen Interesses werden Sie höflichst gebeten, bis spätestens 20.4.2003 zu antworten.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Etzel

Pressemitteilung Mordfall Christine Harder München, 24.3.03 (zersägtes Mordopfer)

Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage übersende ich namens und im Auftrag meines Mandanten einen offenen Brief an den Leiter der Staatsanwaltschaft München I.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wurde der Mandant als Beschuldigter vernommen. Seine Wohnung und das Haus seiner Eltern wurden durchsucht. Der Mandant wird somit seit Donnerstag den 20.3.2003 des Mordes an der damals 28-jährigen Christine Harder verdächtigt.

In der Sendung SAT1, Fahndungsakte 19/98 vom 13.7.1998 wurden unter anderem folgende Details zur Tat mitgeteilt: Vermutlich wurde Christine Harder in der Nacht vom 11.12. auf den 12.12.1991 Opfer eines Verbrechens.

Mein Mandant hatte das spätere Mordopfer in der Gaststätte Frundsberg, München, am Abend des 11.12. kennengelernt. Auf Bitten von Frau Harder begleitete mein Mandant diese noch ins Nachtcafé. Frau Harder war um 2.00 Uhr in der Bar Schumann's verabredet. Mein Mandant wollte sie dorthin nicht begleiten und verabschiedete sich im Bereich des Nachtcafé's von ihr.

Am 11.4.1992 wurde ein präzise mit der Säge abgetrenntes Bein im Wald von Neubiberg aufgefunden. Das Bein war in einer Plastiktüte aufbewahrt.

Am 14.8.1992 wurde der rechte Arm in der Wasseranlage des Kraftwerks Altheim bei Landshut gefunden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Leiche längere Zeit in einer Tiefkühlrichtung aufbewahrt worden sein muss.

Mein Mandant, der Frau Harder wieder treffen wollte, versuchte diese mehrfach vergeblich telefonisch zu erreichen. Irgendwann ging eine Freundin von Frau Harder ans Telefon. Diese erzählte dem Mandanten, dass Frau Harder verschwunden sei. Gemeinsam mit dieser Freundin erstattete der Mandant Vermisstenanzeige. Die Polizei erklärte ihm, dass in München

immer wieder Menschen verschwinden würden, so dass bei ihm der Eindruck entstand, man werde sich keine große Mühe bei der Suche geben. Daher bemühte sich der Mandant selbst, Erkundigungen über deren Verbleib einzuziehen. Dies wird ihm heute als unnatürliches Verhalten und somit als verdächtig seitens der Kripo München unterstellt.

Die Ermittlungen wurden damals von dem als kriminalistisch hochgelobten Beamten Udo Nagel, heute Polizeipräsident in Hamburg, geleitet. Herr Nagel erklärte dem Mandanten bei der damaligen Zeugenvernehmung nach Auffinden der Leichenteile, der Mandant scheidet offenkundig als Täter aus, weil er nicht in das Profil passe. Weder habe der Mandant die Fachkenntnis zum Abtrennen der Gliedmaßen noch verfüge er über die erforderliche Kühleinrichtung. Zudem habe Frau Harder einen vielschichtigen Bekanntenkreis, aus dem sich der Täter auch ergeben könnte. Damit war die Angelegenheit für den Mandanten erledigt, bis er jetzt als Verdächtiger verfolgt wird.

Bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 20.3.2003 fragte er die Kripobeamen, woraus sich der plötzliche Tatverdacht ergeben solle. Zur Antwort erhielt er, dies werde ihm der Staatsanwalt mitteilen. Als er diesem die Frage stellte, erklärte er, dies könne er dem Mandanten aus kriminaltaktischen Gründen nicht mitteilen.

Auffällig ist, dass der Mandant für 8.00 Uhr zur Beschuldigtenvernehmung geladen wurde, obwohl die gegen 06.30 Uhr begonnene Durchsuchung nicht zu Ende sein konnte. Schließlich war der Mandant gezwungen, die Beamten alleine seine Wohnung durchsuchen zu lassen, weil er keine Nachbarn zur Beaufsichtigung der Beamten bemühen wollte.

Nachdem der Mandant auf anwaltlichen Rat hin jegliche Aussage verweigerte, bis es dem Anwalt möglich war, bei der Vernehmung zugegen zu sein, fragten die

Beamten, wann der Anwalt denn kommen werde. Der Mandant erwiderte, dass der Anwalt nach 14.00 Uhr kommen werde. Die Beamten meinten, so lange könne man nicht warten, worauf der Mandant erwiderte, dies sei nicht sein Problem. Daraufhin wurde ihm gesagt, er könne gehen.

Die Art und Weise wie hier ein bisher nicht geklärter Mordfall neu aufgerollt wird, ist erschreckend. Bisher entsteht der Eindruck, der Mandant werde unter fadenscheinigen Gründen zum Verdächtigen gestempelt, vielleicht nur, um die Kriminalstatistik aufzubessern. Dabei gibt es nach den bisherigen Angaben der Ermittlungsbehörden keinerlei Verdachtsmomente, die auch nur ansatzweise einen Tatverdacht des Mandanten rechtfertigen könnten. Die Berufung auf angeblich vorliegende kriminaltaktische Gründe genügt jedenfalls nicht, um einem des Mordes Beschuldigten nicht zu eröffnen, warum man ihn strafrechtlich verfolgt. Nach der sogenannten Zeugenvernehmung wurde dem Mandanten in Gegenwart des Anwalts noch suggeriert, er solle froh sein, dass man ihn so hart angepackt habe. Dafür sei die Sache jetzt für ihn erledigt. Nur deshalb, weil ihm die Ermittlungsbeamten vorgespiegelt haben, es gebe keine Verdachtsmomente gegen ihn, veranlassten den Mandanten, das Protokoll von 86 Seiten zu unterschreiben. Der damalige Verdacht, dass es sich in Wirklichkeit um eine Beschuldigtenvernehmung gehandelt hat, hat sich jetzt bestätigt, da der Mandant zum Beschuldigten erklärt wurde.

Weil der Mandant unschuldig ist und nicht für die Tat eines anderen büßen will und bereits der Vorwurf, ein perverser Mörder zu sein, der eine Frau zerstückelt hat, ihn zutiefst verletzt, wird er die Öffentlichkeit umfassend über den Fortgang des gegen ihn gerichteten Verfahrens informieren.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Etzel
www.dr-etzel.de*

<http://www.lit-verlag.de/isbn/3-8258-6516-9>

LIT VERLAG

<http://www.lit-verlag.de/http://www.lit-verlag.de/>

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Sehr geehrte LeserInnen:

Nunmehr, nach über zwei Jahren, liegt der Reader zu der Internationalen Tagung aus dem November 2000, die das Hamburger Institut für Sozialforschung von Prof. Jan-Philipp Reemtsma gemeinsam mit der Patriotischen Gesellschaft Hamburg und der Arbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. durchführte, in gedruckter Form vor.

Martin Herrnkind, Sebastian Scheerer (Hg)

Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle

Reihe : Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik

Bd. 31, 2002, 408 S., 30.90 EUR, br., ISBN 3-8258-6516-9

Die Polizei steht oft im Kreuzfeuer der Kritik. Einzelfälle und politische Tagesinteressen verdecken in der öffentlichen Diskussion aber oft die Tatsache, dass es sich um eine inhärent problematische Organisation handelt, und dass zum Beispiel das Thema „Polizeiübergriffe“ sich nur vor dem Hintergrund der strukturell begründeten Ambivalenz der Institution selbst hinreichend erfassen lässt. Denn das ist der gemeinsame Nenner und die gemeinsame Problematik aller Polizeien in allen Ländern der Erde: dass sie Freiheiten zugleich schützt und gefährdet und in der Praxis in unterschiedlichen Graden immer sowohl ermöglicht als auch verletzt. Denn der Staat kann die zentrale Einrichtung, welcher er die Überwachung und Durchsetzung des Gewaltmonopols übertragen hat, nicht auf dieselbe Weise wie die Bereiche kontrollieren, die er mittels der Polizei zu kontrollieren versucht.

Dieser Band versammelt Beiträge, die sich in einer bis dato nicht erreichten Prägnanz mit den Problemen und Erfordernissen der Polizeikontrolle aus grundsätzlicher Sicht und in konkreten Analysen und Reformvisionen befassen.

Wir haben von den Herausgebern die freundliche Genehmigung des Abdrucks Ihres Vorworts und weisen damit abschließend auf diese Konferenz hin. Siehe auch UNBEQUEM Nr. 42, 43, 44 und 48. Aus dem Anlass des Abdrucks dieses gelungenen Vorworts machen wir nachdrücklich darauf aufmerksam, dass es nicht das Lesen der Einzelbeiträge ersetzen kann. - Die Redaktion.

SEBASTIAN SCHEERER UND MARTIN HERRNKIND

Mehr Sicherheit vor Polizeigewalt: das Grundproblem, konkrete Diagnosen und praktische Reformvorschläge

Eine Einleitung

„Alle Zwecke, welche die Policey befördern kann, sind entweder Zwecke der Regierung ins besondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muss auch das Volk wollen ...; ... eben so muss die Regierung auch die Zwecke des Volks wollen, in wie fern sie in ein Staatssystem passen Hieraus folgt ...:

1) Weder die Zwecke noch die Mittel der Policey dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen. ...

2) Alle Policeymassregeln müssen mit den Principien der Moral oder der Tugend verträglich seyn. ...

3) Die Policey soll nur diejenigen gemeinsamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche, und so weit sie durch freye Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht so gut zu Stande kommen würden.“

Ludwig Heinrich Jakob, Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten, 1809, S. 25, 28f

Die Institution der Polizei, wie wir sie kennen, ist zwar eine relativ junge Erfindung aus Europa, doch war es offenbar eine der Folgen ihres überwältigenden Nutzens auch anderswo und ihres dementsprechend raschen und umfassenden Siegeszuges über alle Kontinente und Kulturen, dass nicht nur die erst kurze Geschichte ihrer Existenz und die lokale und situative Begrenztheit ihrer Entstehungsumstände schnell in Vergessenheit gerieten, sondern in gewisser Weise darüber hinaus sogar die Tatsache, dass es sich bei ihr nicht etwa um eine natürliche und unveränderliche Gegebenheit, sondern ein bloßes Konstrukt und eben nicht mehr und nicht weniger als eine soziale Erfindung ohne jede Ewigkeitsgarantie handelte. So überaus logisch, zweckmäßig, nützlich, ja absolut notwendig und in jeder Hinsicht selbstverständlich schien ganz allgemein die Präsenz der Institution, kaum dass sie überhaupt das Licht der Welt erblickt hatte, dass es fortan zu

einer äußersten Strapaze des Vorstellungsvermögens wurde – einer Anstrengung, der sich niemand ohne guten Grund aussetzte – sich die Polizei (sei es retrospektiv bei der Betrachtung vergangener Epochen der Menschheitsgeschichte, sei es prospektiv bei allfälligen Spekulationen, auf welche Weise und in welche Richtung sich die Gesellschaft wohl in Zukunft entwickeln würde) auch nur für einen Moment und ganz und gar unverbindlich hinwegzudenken. Wozu denn auch sich dem Unbehagen aussetzen, das mit der Vorstellung einer Gesellschaft ohne Polizei und damit bar jeder verlässlichen Ordnung und jeden wirksamen Schutzes vor Gewalt und Bedrohung einherginge?! Auch deshalb war die Institution der Polizei, kaum dass man sie erfunden hatte, auch schon von jener Aura der Natürlichkeit umgeben, die im Alltagsbewusstsein so manche gesellschaftliche Einrichtung verklärt, stabilisiert und vor allerlei Fragen und Ver-

änderungswünschen schützt.¹ Das ist zu einem guten Teil noch heute so. Deshalb sieht man im Allgemeinen nur Abweichungen von der Norm, nur „Polizeiskandale“, nicht aber die Institution Polizei als solche als probaten Anlass für Problematisierungen und Nachforschungen. Und jeder Skandal stärkt noch einmal die Überzeugung von der Wichtigkeit und Richtigkeit der Normalität.

Der Horizont der Reflexion, der auf diese Weise durch die strukturierende

Polizei“ und ihres normalen Funktionierens herauszupräparieren und von diesem Fundament aus dann ein helleres Licht auf Probleme fallen zu lassen, die sich bei den verschiedenen Abweichungen vom offiziellen Regelwerk, bei Polizeiübergriffen, Gewaltexzessen, skandalösen Einzelfällen und den Versuchen zu deren Kontrolle ergeben.

Ob, geschweige denn wie dieser Versuch, die Polizei einmal unter dieser

zur Einleitung in die Thematik und die Art ihrer Bearbeitung zunächst einmal sich des Gesamtinhalts durch einen knappen Überblick zu vergewissern, und so wollen wir denn die Beiträge in der Reihenfolge ihres Abdrucks in diesem Band mit wenigen Strichen skizzieren:

Reinhart Schönsee sprach als erster auf der Tagung und seine die Teilnehmer begrüßenden Worte schienen uns auch als Einleitung in die Textsammlung geeignet, markieren sie doch holzschnittartig schon einmal das für alle Beiträge wichtige Spannungsverhältnis von Selbstzwang und Fremdzwang (einschließlich der Anwendung von Gewalt) und die immer prekäre Grenze zwischen Autonomie und Staatsmacht in der (oder auf dem Weg zur) Zivilgesellschaft – und damit eine Problematik, die weit über die Polizei hinausgeht, aber vielleicht nirgendwo deutlicher ihren Niederschlag findet als in eben dieser Institution, ihrem Alltag und ihren Konflikten. Zwar kommt auch die Zivilgesellschaft nicht umhin, Gewalt gegen ihre Mitglieder anzuwenden – die Legitimität dieses Vorgehens jedoch, so der Vorsitzende der Patriotischen Gesellschaft von 1765, sei nicht zu trennen von der parallel laufenden Bereitschaft der Gesellschaft zur ursachenorientierten Bearbeitung der Gründe für die Notwendigkeit des Gewalteinsatzes.

Jan Philipp Reemtsmas Grundsatzreferat konkretisierte diesen Ausgangspunkt und betonte die Bedeutung des Versuchs, die besondere Problematik der Polizei als einer Institution mit Gewaltlizenz zu untersuchen, ohne sich den Blick auf diesen Gegenstand gleich wieder durch die Fokussierung politischer und kultureller Besonderheiten zu verstellen. Denn ob in Europa oder Südamerika, in der Gegenwart oder vor einem Jahrhundert, in offenen Gesellschaften oder in einem totalitären Regime: immer ist die Polizei sowohl Ausdruck der staatlichen Beanspruchung des Gewaltmonopols als auch der Notwendigkeit, Organisationen zu bestimmen, die zur Ausübung dieser Monopolgewalt befugt sind: „will der Staat Gewalt monopolisieren, muss er sie delegieren.“ Der Lösung des Gewaltproblems im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft kommt der Staat damit näher: der Gewaltmonopolist kann die von ihm bestimmte und mit Gewaltlizenz versehene Organisation im Bedarfsfall gegen illegitime Gewalt ins Feld führen. Wie aber kann er im Innenverhältnis dafür sorgen, dass die Inhaber der Lizenz



Leistung des Alltagsbewusstseins etabliert wird, verhindert schon den Gedanken daran, dass es Aspekte der Normalität und der institutionellen Strukturen und Routinen selber sein könnten, die Abweichungen, Sonderfälle und Skandale verursachen. Derlei lässt sich nur denken, wenn man das Alltagsbewusstsein von der Normalität der Polizei nicht zum unbefragten Ausgangspunkt, sondern zum aufklärungsbedürftigen Gegenstand der Forschung macht und die Suche nach den Ursachen von Skandalen nicht von vornherein fernhält von der Suche nach den Ursachen des normalen Funktionierens einer Institution.

Es war der Grundgedanke der mit diesem Sammelband dokumentierten Tagung über „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Kontrolle“, die vom 10. - 12. November 2000 in den Räumen der Patriotischen Gesellschaft von 1756 und der Universität Hamburg stattfand, die Strukturen der normalen Institution „Po-

auch für uns selbst etwas ungewöhnlichen Perspektive zu betrachten, sich als fruchtbar erweisen würde, konnte natürlich niemand wissen, und insofern war die Tagung auch ein Experiment. Deshalb gebührt denen, die diese Tagung möglich gemacht haben, auch ein ganz besonders herzlicher Dank. Allen voran Jan Philipp Reemtsma, der als spiritus rector die Konzeption entwarf und als Vorstand des Hamburger Instituts für Sozialforschung (zusammen mit der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur) zudem auch bereit war, den Löwenanteil der bei einer solchen sowohl interdisziplinären als auch international orientierten Fachtagung anfallenden – erheblichen – finanziellen und organisatorischen Lasten auf sich zu nehmen.²

Das Ergebnis des Experiments lässt sich nun auch von allen Interessenten begutachten, die seinerzeit nicht dabei sein konnten.³ – Dabei mag es hilfreich sein,

ihre Macht nicht missbrauchen? Der Prozess der Zivilisation löst dieses Problem nicht, sondern treibt es in gewisser Weise sogar eher auf die Spitze, weil er die Optionen eher vermindert als vermehrt. In dem Maße, in dem die Repräsentanten der Macht nicht mehr selbst unmittelbar über die Machtmittel verfügen, sondern sie an Organisationen mit Gewaltlizenz delegieren, deren eigene Gewalt sich nicht auf dieselbe Art kontrollieren lässt wie diese die gesellschaftliche Gewalt kontrolliert, in dem Maße spitzt sich die Kontrolle der Kontrolleure – spitzt sich also auch und vor allem das Problem der Kontrolle der Polizei als der zentralen innerstaatlichen Organisation mit Gewaltlizenz – zu einem „zivilisatorischen Grundproblem“ zu. Natürlich kann man Problemverschärfungen durch die Ausbildung der Polizei vorbeugen, man kann die Voraussetzungen präzisieren, unter denen die Polizei Gewalt anwenden darf, und man kann über die Amtshierarchie, über offene und verdeckte behördeninterne Ermittlungen, über gerichtliche Überprüfungen und vieles mehr zu einer Entspannung beitragen. Letztlich aber ist man darauf angewiesen, dass die Polizei dort, wo sie flexibel auf sich schnell verändernde Situationen reagieren muss, ebenso besonnen wie spontan, ebenso vorschriftsmäßig wie kreativ vorgeht – und das erzeugt eine Grauzone, die sich nie wird eliminieren lassen. Deswegen schützt die Polizei nicht nur das Gewaltmonopol, indem sie es durchsetzt, sondern sie selber repräsentiert auch „jene Stelle, an der undeutlich wird, wo seine Grenze eigentlich verläuft. Jeder Polizist ist potentieller Ort der Transformation staatlich durch Gewaltlizenz delegierter Macht durch private Willkür.“

Es ist kein Vorurteil gegenüber der moralischen Integrität der Polizisten, sondern die schlichte sachliche Erkenntnis der einzigartigen Risiken dieser ganz spezifischen polizeilichen Konstellation, aus der sich die Notwendigkeit ebenso spezifischer Kontrollen herleitet – von Kontrollen freilich, die eines nie überflüssig machen werden: eine Beziehung des gerechtfertigten Vertrauens seitens der Politik und der Bürger in eine Polizei, die des Vertrauens würdig ist. Dass das genaue Verhältnis von notwendigem Vertrauen und unentbehrlicher Kontrolle „keiner Formel und keiner Rezeptur zugänglich“ ist, wie Reemtsma betonte, sollte freilich nicht als Aufforderung zur Resignation missverstanden werden – im Gegenteil. Gerade deshalb, weil es Gegenstand ständiger Erfahrung sei, sol-

le es auch „permanenter Debatte zugänglich sein.“

Die folgenden Beiträge machten allerdings unter anderem deutlich, dass die von Reemtsma angesprochene Debatte anderswo intensiver, kontinuierlicher und oft auch fruchtbarer geführt wird als ausgerechnet hierzulande – zum Beispiel in Brasilien. Trotz einer aus vielerlei Gründen noch weit weniger entwickelten Öffentlichkeit und trotz einer sehr viel stärkeren Lobbymacht und Abwehrhaltung der Polizei gegenüber jeder kritischen Durchleuchtung und Diskussion hat sich dort seit 1985 eine überaus intensive und durch bewundernswerte Forschungen informierte Debatte über die Polizei entwickelt, zu deren Protagonisten Paulo Sergio Pinheiro zählt. Sein Beitrag warf die Frage auf, ob die Pathologien der Polizei in Brasilien eher als Beleg für die Andersartigkeit der dortigen Problematik gedeutet werden sollte oder nicht vielleicht doch eher als Ausdruck genereller Problemlagen, die es auch hierzulande gibt, die aber nur dort aufgrund der extremen Formen, die sie annehmen, so krass zu Tage treten. In Brasilien jedenfalls ist die Polizei so-

wohl gegen die als auch in der Gewaltkriminalität aktiv. Polizisten verhindern und verfolgen, aber sie begehen auch selbst zum Beispiel in erheblichem Umfang nicht nur Vermögensdelikte aller Art, Banküberfälle und Entführungen, sondern ebenso Mord und Totschlag. Es ist völlig offen, ob sie letztlich überwiegend ein Teil des Problems oder seiner Lösung sind. Gleichwohl wird man kaum sagen können, dass die Polizei ihre Gewaltlizenz völlig willkürlich missbraucht, denn die Gewaltdelikte der Polizei zeigen in der Gesamtheit eine überaus klare Struktur. Die Polizei sieht sich vor allem als Dienerin der Staatsmacht und als Obrigkeit gegenüber der Bevölkerung; sie benutzt und missbraucht ihre Gewaltlizenz vor allem gegen die Machtlosen und Ausgeschlossenen, die von ihr häufig nicht als vollwertige Rechtssubjekte, sondern als gleichsam „untermenschliche“ Gesellschaftsschädlinge angesehen werden: insofern tendiert die

Polizei dazu, sich als eine Art innerstaatlicher „Grenzschutz“ zu verstehen, der die Anständigen und Wohlhabenden vor Angriffen der Armen und Kriminellen bewahrt. Wer in den gesellschaftlichen „Zonen des Terrors“ zum Opfer der Organisationen mit Gewaltlizenz wird, ist Konjunkturen unterworfen: mal sind es eher die Obdachlosen, dann eher Homosexuelle oder Afro-Brasilianer – aber immer sind es Mitglieder der macht- und



wehrlosen Schichten, die in einer noch weitgehend autoritären Gesellschaft über so gut wie keine Möglichkeiten verfügen, ihren Forderungen nach Respekt und Gerechtigkeit im Rechtssystem, in der Politik oder durch öffentliche Skandalisierung Geltung zu verleihen. Während die Polizei in Brasilien, von Mitteleuropa aus betrachtet, sicherlich einen kaum noch vergleichbaren Sonderfall darstellt, führen die Dimensionen der Problemanalyse, die Paulo Sergio Pinheiro skizziert, in allgemeiner Form durchaus in bekannte Gefilde: zu einer Organisation mit allzu vielen Angehörigen, denen es vor ihrem Berufsleben an familiärer Geborgenheit, Erziehung, Verantwortungsgefühl und Empathiefähigkeit ebenso gemangelt hatte wie seit dem Berufseinstieg an Ausbildung, Bezahlung, Kontrolle und Rechenschaftspflichten gegenüber Justiz und Öffentlichkeit. Wenn nach Pinheiros Vortrag auch einerseits die Erleichterung darüber

mit Händen zu greifen war, dass man es hierzulande im Vergleich doch offenbar nahezu paradiesisch gut habe, so gewann doch auf der anderen Seite die Vermutung an Plausibilität, dass die Problemstruktur, die hinter so verschiedenen Erfahrungen und Schwierigkeiten in Brasilien einerseits und Deutschland (und allen sonstigen Ländern) andererseits zu entdecken wäre, womöglich identisch sein und aus eben dem zivilisatorischen Grundproblem der dilemmatischen Struktur von Organisationen mit Gewaltlizenz bestehen könnte.

Weiteren Aufschluss versprach die von vornherein auf kontroverse Debatten angelegte Thematisierung der berühmt-berüchtigten New Yorker Polizeistrategie, die unter der Bezeichnung „Zero Tolerance“ bekannt wurde. Nulltoleranz steht in den Augen der Befürworter der New Yorker Polizeistrategie für eine rechtlich einwandfreie, zugleich aber auch ungewöhnlich konsequente und geradezu spektakulär erfolgreiche Kriminalitäts-Bekämpfung, in den Augen ihrer Kritiker hingegen für einen womöglich nur geschickt vorgetäuschten, auf jeden Fall aber mit einer brutalen, vor allem die Armen und Angehörige von Minderheiten in Mitleidenschaft ziehenden Brachialgewalt zu teuer erkauften „Erfolg“, im Grunde also für „Populismus“ und „Public Relations“ viel eher als für seriöse Kriminalpolitik.

Interessanterweise sollten die Beiträge zum Thema New York sowohl mehr Tiefe und Fakteninformationen zu Tage fördern, als es die deutschsprachige Rezeption bisher vermocht hatte, als auch – und das eine mag mit dem anderen zusammenhängen – das schlichte Schwarz-Weiss-Schema der hiesigen Debatte über New York durch ein komplexeres und facettenreicheres Muster ersetzen. Zunächst einmal fiel schon Michael J. Farrells (hier leider nicht abgedruckter) Beitrag aus dem Rahmen der Erwartungen. Der Stellvertretende Direktor der Kriminaljustiz des US-Bundesstaates New York neigte weder zur Idealisierung, noch propagierte er die Nachahmung. Stattdessen setzte er das ein oder andere Fragezeichen und unterstrich manchen Wunsch nach genauerer wissenschaftlicher Aufklärung. Andererseits sah der international bekannte und anerkannte Grand Old Man der wissenschaftlichen Polizeikritik, der selbst in New York lebende Jerome H. Skolnick, in seinem mit Abigail Caplovitz zusammen verfassten

Referat keine Veranlassung, den von ihm offenbar als etwas zu oberflächlich empfundenen Verdammungsurteilen europäischer Kommentatoren aus reiner Gefälligkeit oder politischer Solidarität beizupflichten. Die Tätigkeit der Polizei war laut Skolnick und Caplovitz durchaus kausal für den dramatischen Kriminalitätsrückgang in New York City; Nutznießer dieses Falls der Kriminalitätsrate waren vor allem die Angehörigen von Minderheiten und unterprivilegierten Schichten – allerdings ist gerade in diesen Kreisen die Unzufriedenheit mit der Polizei besonders hoch. Grund dafür sei, dass die bestenfalls unangenehmen, häufig aber auch als demütigend empfundenen Erfahrungen, von Polizisten im Rahmen von Vorfeld- und Verdachtskontrollen, bei denen Personen und Kraftfahrzeuge nach Waffen, Drogen usw. durchsucht werden, überrascht und mehr oder weniger grob behandelt zu werden, eben auch in erster Linie die Angehörigen dieser Gruppen und Schichten betreffen. Hinzu kämen die Nachrichten über brutale Polizeigewalt, bei der die Opfer entsetzlich gefoltert und/oder mit exzessivem Schusswaffeneinsatz ums Leben gebracht wurden. Derartige Fälle habe es zwar auch vorher schon gegeben (und womöglich seien die Fälle tödlicher Gewalt durch Polizisten in New York sogar im Landesvergleich weniger häufig und zusätzlich rückläufig), doch könne derlei Relativierung nicht verhindern, dass derlei Fälle das Vertrauen in die Polizei unterminierten, ihr Ansehen zerstörten und in weiten Kreisen der Bevölkerung die Angst vor der Polizei ebenso groß oder größer werde als die vor der sonstigen Kriminalität. Auf die entscheidende Frage, ob es überhaupt möglich ist, die Kriminalität ohne derartige unerwünschte Nebenwirkungen effektiv zu senken, geben Skolnick und Caplovitz eine empirisch gestützte optimistische Antwort: nachdem dies in anderen amerikanischen Großstädten bereits gelungen sei, habe man offenbar auch in New York dazu gelernt und vor allem begriffen, wie wichtig es sei, die Interaktionen zwischen Bürgern und Polizei auf der Basis gegenseitigen Respekts zu verbessern.

Der Beitrag von Henner Hess liest sich über weite Strecken als Präsentation der empirischen Belege für diese differenzierten Thesen, und zwar einschließ- lich des Lernerfolges der New Yorker Polizei aus ihren eigenen Fehlern, wie er im deutlichen Rückgang etwa der Bürgerbeschwerden und polizeilichen Todeschüsse seit etwa 1996 zum Ausdruck

kommt. Entgegen einem in der deutschen Diskussion weit verbreiteten Glauben, so Henner Hess, kann die Polizeistrategie durchaus einen signifikanten Kriminalitätsrückgang bewirken; die Risikofaktoren, die damit einhergehen, lassen sich identifizieren und zumindest insoweit unter Kontrolle bringen, dass die derartig aktive und erfolgreiche Polizei ihre Gewaltlizenz nicht häufiger oder gravierender missbraucht als bei der Anwendung anderer und weniger proaktiver Strategien. Und mehr noch: im Prinzip ist eine Polizei möglich, die sowohl die Kriminalitätsraten als auch ihre eigenen Übergriffe und tödlichen Gewaltanwendungen signifikant reduziert und gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung erheblich verbessert. Dazu bedarf es nur viererlei: differenzierter Analysen, angemessener Strategien und des Willens und der Fähigkeit zur Umsetzung.

Bei soviel Konvergenz und positiven Perspektiven sehnt sich mancher vielleicht nach nichts so sehr wie einer Prise guter alter Ideologiekritik, und die liefert denn auch ebenso scharfzüngig wie elegant der Essay von Joachim Kersten, der in sympathisch agnostischer Weise gar keinen Grund sieht, einem Politiker, irgendeinem Polizisten oder sogar polizeilichen Statistiken zu vertrauen, wenn es um die Wirklichkeit polizeilichen Handelns oder gar die Messung von Erfolgen geht. Selbst die scheinbar so gegensätzlichen Strategien einer bürger-nahen Polizei einerseits und des Zero-Tolerance-Policing auf der anderen Seite, so Kerstens These, seien eher rhetorische Figuren als Bezeichnungen für tatsächliche Gegensätze. Vieles, was in der Außendarstellung gut und schön erscheine, funktioniere in der Praxis ganz und gar nicht, vor allem aber verbergen sich unter den Klarheit suggerierenden Etiketten oft sehr gemischte Strategien, die sich keineswegs so widerspruchsfrei auf den einen oder anderen Begriff bringen lassen. Während Kerstens Beispiele einerseits recht überzeugend „belegen, wie realitäts- und praxisfremd die ideologischen Positionen sind, die um den konstruierten Gegensatz zwischen Härte (Nulltoleranz) und ökologisch korrekter Kuschelpolizei schwirren wie Fliegen um einen alten Käse“, ist womöglich auch der Gegensatz, in dem sein Beitrag zu den anderen steht, nicht ganz so real wie es manchem auf den ersten Blick scheinen mag. Alle Modelle, von denen die Erneuerung der New Yorker Polizeiarbeit nach den ersten – so hochgradig

ambivalenten und an negativen Nebenfolgen reichen – Jahren zehrt, und fast alle Innovationen, zu denen man sich seither (mit beachtlichem Erfolg) durchgerungen hat, stammen ja nicht aus dem Fundus der Law-And-Order-Ideologie, sondern aus dem Formenkreis des community policing, also der bürgernahen Polizeiarbeit, und belegen die zentrale Bedeutung, die so „weichen Variablen“ wie Kommunikation, Respekt und Vertrauen zukommt.

Da lohnt es sich, zwei Wege der Kontrolle dieser Organisation mit Gewaltlizenz – äußere Kontrollen einerseits, innere Führung andererseits – einmal genauer auf ihre gegenseitige Verträglichkeit, auf ihre spezifischen Chancen und Risiken oder gar ungewollten Nebenfolgen hin zu untersuchen. Den Weg dazu weist Andreas Ulrich in seinem Beitrag mit dem Titel „Äußere Kontrolle - Innere Führung“, dessen diagnostischer Teil gerade deshalb Aufmerksamkeit verdient, weil er in knappen Worten all die Schwachstellen anspricht, die man auch dann zu hören bekommt, wenn von der Polizei in ganz anderen Weltgegenden die Rede ist: da spielt die Kluft zwischen dem sozialen Ansehen der Polizei und dem eher beschädigten Selbstwertgefühl der Polizisten eine große Rolle, die psychische Belastung durch einen durch keine Supervision und keine professionelle Hilfe gemilderten Dauerkontakt mit „Gesetzesbrechern, Alkoholismus und Drogenmissbrauch, Gewalt und Verelendung“; so etwas „zieht nach unten. Da muss man schon ganz schön stark sein, um zu bestehen. Und Hilfe gibt es nicht (...)“; Ulrich kommt aber auch auf die mangelhafte Ausbildung zu sprechen, und auf die Frage aller Fragen: „Warum werden Polizisten nicht professionell auf bestimmte, schwierige Aufgaben vorbereitet? Warum werden Einsätze mit belastenden Erlebnissen nicht entsprechend nachbereitet?“ Auf absehbare Konflikte zwischen Kollegialität und Legalität wird der angehende Polizist nicht vorbereitet; derlei wird in der Ausbildung – wie später in der Praxis – verdrängt. Und Ulrich skizziert zumindest eine Art Agenda für eine verbesserte Polizeikontrolle: von einer Art Kronzeugenregelung reicht sie über Namensschilder bis hin zu psychischer Betreuung; die Polizei muss accountable sein: der einzelne Beamte muss identifizierbar, die Institution als solche muss für Bürgerbeschwerden offener sein („In New York übrigens, über dessen Polizeistrategien man durchaus

unterschiedlicher Meinung sein kann, habe ich an Polizeiwachen etwas gesehen, was ich in Deutschland vermisste. Da hing über dem Tresen ein großes Schild mit der Aufschrift, ob man denn auch gut behandelt worden sei. Für Beschwerden und Anzeigen war groß eine Telefonnummer zu sehen, bei der man kostenfrei Anzeige erstatten konnte. Das fand ich irgendwie fortschrittlich“). Denn letztlich, so auch der Schluss dieses Beitrags, hängt viel vom Verhältnis zwischen Polizei und Zivilgesellschaft ab: „Eine gute, akzeptierte, ja auch eine gut funktionierende Polizei braucht ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung. Sie braucht auch ein gutes Verhältnis zu anderen Behörden, und viele Probleme, an denen die Polizei allein herumdoktert, sind gemeinsam schneller, leichter und nachhaltiger zu lösen. Die Polizei in Deutschland befindet sich in einem Wandlungsprozess vom reinen Ordnungshüter zum, wie soll ich es sagen, Regelungsfaktor mit sozialer Kompetenz und Kundenorientierung“.

Eine verbesserte Binnenkontrolle ist allerdings kein Widerspruch zu dieser These von der überragenden Bedeutung der Bürger-Polizei-Beziehung; im Gegenteil: das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung und damit die Bereitschaft der Bürger, der Polizei vertrauensvoll und aufgeschlossen zu begegnen, hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Polizei sich nach außen als eine transparente, innerlich um Aufklärung und Selbstkontrolle bemühte, von keinerlei Geheimnisträgerei oder Vertuschungsmanövern beeinträchtigte Organisation präsentieren kann. Dies glaubwürdig und effektiv zu tun, setzt mehr und bessere interne Kontrollen voraus, als sie heute auffindbar sind. Dies jedenfalls belegt aus der Binnenperspektive des (selbst-) kritischen Polizisten der Beitrag von Martin Herrnkind: er zeigt, wie und warum die als wirksame Kontrollen gedachten Mechanismen in der Praxis leerlaufen, wie das Legalitätsprinzip, aber auch die dienstrechtliche Selbstkontrolle oft versagen, weil sie an polizeilichen Subkulturen, an falsch verstandenem Korpsgeist scheitern, und welches Bedingungsgefüge Polizeiübergriffe begünstigt – aber er referiert und skizziert darüber hinaus auch, was dagegen zu tun wäre.

Damit ist ein Thema umrissen, das von Udo Behrendes aus der Sicht eines polizeilichen Dienststellenleiters noch einmal eine andere Fokussierung erfährt, indem Zusammenhänge zwischen der Welt der „geschlossenen Einheiten“ und

dem Syndrom der „psychosozialen Überforderung“ als der zentralen Entstehungsbedingung für gewaltförmige Polizeiübergriffe ausgemacht werden. Behrendes kommt zu der Forderung, „polizeiinternen Abschottungstendenzen und der Entwicklung negativen Korpsgeistes“ entgegenzuwirken – und präsentiert eine lange und wohlüberlegte Liste realistischer Reformschritte, die man am liebsten kopieren und jedem Innenminister und Polizeipräsidenten in die Hand drücken möchte.

Dass zarte Ansätze gelegentlich schon in die Tat umgesetzt wurden und etwa die Öffnung der Polizei für Frauen viele positive Auswirkungen gehabt hat, rechtfertigt einen genaueren Blick auf „Polizei und Gender“ auch unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle polizeilichen Gewalteinsatzes, wie ihn Sylvia M. Wilz in ihrem Beitrag versucht. Ihre Bestandsaufnahme aktueller Thesen zum quantitativen Geschlechterverhältnis („critical mass“) und dessen Einfluss auf eine „Vermischung der Kulturen“ und deren Kontrastierung mit empirischen Forschungsergebnissen zeigt allerdings in erster Linie, dass viele Fragen zum Komplex von Polizei, Gender und Gewalt erst noch erarbeitet und viele Forschungen vor allem qualitativer Art erst noch unternommen werden wollen. Für den Grad der Sensibilität und des Interesses, mit denen so aufregende und vielversprechende Reformprozesse in Wissenschaft und Öffentlichkeit begleitet werden, ist derlei Defizit freilich auch für sich genommen schon ein aufschlussreicher Hinweis. Welche in aller Regel ebenfalls übersehenen Mängel und Missstände sich in der Realität allerdings nicht nur in Bezug auf „Gender“, sondern selbst hinter so harmlos klingenden Bezeichnungen wie „Aus- und Fortbildung der Polizei“ zu verbergen pflegen, und inwiefern sie sogar mit konstitutiv sein können für die Probleme, zu denen die Gewaltlizenz in der Praxis führt, demonstriert der Beitrag von Karlhans Liebl in wohl seltener Prägnanz und Anschaulichkeit. Die Prämisse, unter der die gesamte Polizeivollzugsausbildung stehe, so der Autor, laute „schneller und billiger“; drei Jahre Fachhochschule in abgeschottetem Milieu mit meist polizeiinternen und oft minimal qualifizierten Lehrkräften, die mit wenig Spielraum und Kreativität einem vor allem durch seine „Wissenschaftsfeindlichkeit“ gekennzeichneten Pauk-Plan folgen, müssen (bei einem Praxisjahr) genügen. Pro-

duziert werden tendenziell Polizisten, die Schwierigkeiten dabei haben, die Folgen ihres Handelns für sich und andere angemessen differenziert zu reflektieren und noch weniger in der Lage sind, zur Eskalation neigende Situationen realistisch einzuschätzen oder ihnen gar mit minimalem Gewalteininsatz und größter Effizienz zu begegnen. Dass die auf vielen Ebenen relevante Frage nach Polizei und

bestreitbar schon zu viel, als dass man Untätigkeit gegenüber dem Reformbedarf noch mit einem ungenügenden Stand der Information begründen könnte. Auch zeigen die versammelten Beiträge, dass die Erforschung der Polizei sich summa summarum keineswegs auf die Legitimierung des Status Quo beschränkt. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass es nicht zuletzt der wissen-

Dass der Reformstau im Polizeibereich nicht auf fehlendem Wissen beruht, gilt offenbar auch, wenn man Manfred Brustens Darlegungen über ausländische, vor allem australische Modelle einer gut funktionierenden demokratischen Kontrolle der Polizei folgt, für die Frage nach Nützlichkeit und Funktionstüchtigkeit bestimmter Anlaufstellen für Bürgerbeschwerden. Nicht nur, dass es unerklärlich lange gedauert hatte, bis man sich in Deutschland (Hamburg) zu einem ersten Schritt in diese Richtung entschließen konnte – es sollte auch nur bis zum nächsten Regierungswechsel dauern, bis man die Polizeikommission wieder auflöste und nun im ganzen Bundesgebiet so ideen- und praxislos dasteht wie in der ganzen Zeit davor. Es fehlt also in Deutschland nicht an ausländischen Modellen, die einem Orientierung verschaffen könnten, und auch nicht an wissenschaftlichen Evaluationen von den Erfahrungen, die man andernorts mit verschiedenen Varianten von Beschwerdeinstanzen bereits gesammelt hat. Was fehlt, daran lässt Manfred Brustens Beitrag keinen Zweifel, ist ein hinreichend starkes öffentliches Bewusstsein davon, wie sehr die Kontrolle der Polizei als einer Organisation mit Gewaltlizenz im Argen liegt – und die hinreichend starke Entschlossenheit in der Zivilgesellschaft, sich gegen alle Widerstände – vor allem auch in der Polizei selbst – eine bessere Kontrolle zu erkämpfen. Ist dieser Anspruch erst einmal auf der politischen Tagesordnung, dann werden auch die ursprünglichen polizeiinternen Gegner einer solchen Reform über kurz oder lang erkennen, „dass derartige demokratische Institutionen auch für die Polizei selbst viele Vorteile bieten“. Gleichsam abrufbereit liegen sie also vor, die Modelle der Ombudsleute und Complaint Boards.

Gewiss: wollte man alle Anregungen in diesem Sammelband aufgreifen, dann wäre die Polizei in so vielfältiger und tiefgehender Weise zu reformieren, dass auf allen Ebenen Normen zu verändern, Grenzen neu zu definieren und Abwägungen neu zu treffen wären. Wessen es bedürfte, wäre nicht mehr und nicht weniger als „Eine neue Polizeiverfassung“. Und dies ist denn auch der Titel des Beitrags, in dem Hans F. Lisken begründet, warum der gegenwärtige Zustand der rechtlichen Organisation der Polizei „verfassungsrechtlich defizitär“ ist, warum wir deshalb – „analog zur Justiz- und Finanzverfassung – auch für den Vollzugsbereich eine Polizeiverfassung“

Hören Sie ... Sie machen doch da grade so ne Rastafahndung ...!?



Gewalt (vom Gewaltbegriff und Gewaltmonopol über die Eigensicherung bis hin zum sog. finalen Rettungsschuss und situativen Alternativen zur Gewalt) in Aus- und Fortbildung nur lückenhaft und geradezu fahrlässig oberflächlich behandelt wird, gehört nach den Informationen, die Liebels Beitrag vermittelt, also wohl eher sogar zu den Entstehungsbedingungen der Gewaltprobleme, zu deren Lösung die Aus- und Fortbildung doch ihrem Sinne nach beitragen sollte.

Wer bis zu dieser Stelle des Sammelbandes vorgedrungen ist, wird vermutlich schon zwei Aha-Erlebnisse hinter sich haben: erstens sein Erstaunen über die Vielzahl und zugleich auch Ähnlichkeit der berichteten „Ursachen“ oder besser „Entstehungsbedingungen“ für polizeiliche Übergriffe durch falsche, illegale oder verantwortungslose Handhabung der Gewaltlizenz – und zweitens eine nicht geringere Verwunderung darüber, wie viel und wie solides Wissen es doch auch schon gibt bezüglich einer Abhilfe schaffenden Agenda. Was sich aus der Summe der Praxiserfahrungen, theoretischen Analysen und empirischen Belegen an konkreten und realistischen Ratschlägen und Vorschlägen ergibt, ist un-

schaftlichen Erforschung ihrer Handlungsbedingungen zu verdanken sein könnte, dass wir heute – zumindest im Prinzip – über genügend Wissen und die prinzipielle Möglichkeit einer Kontrolle der Polizei verfügen. Es ist diese Vermutung, der Rafael Behr in seinem Beitrag systematisch nachgeht. Freilich will und liefert er auch noch viel mehr als das, nämlich nützliche begriffliche Differenzierungen (etwa zwischen Kontrolle der Polizei und Kontrolle polizeilichen Handelns), Überblicke über die drei Ebenen der Analyse und Kontrolle der Polizei (Makro-, Meso- und Mikro-Ebene) und vieles mehr, was in der Summe fast ein kleines Handbuch zur Polizei ergibt. Von einem ganz anderen Ausgangspunkt kommend, gelangt interessanterweise auch Rafael Behr nicht nur zu seinem Hauptergebnis (dass die Erforschung polizeilicher Handlungsbedingungen ein Schritt zur Kontrolle des Gewalthandelns sein kann), sondern zu einer detaillierten Beschreibung übergreifsfördernder Bedingungen, die all das noch einmal zu bündeln und zu systematisieren scheint, was auch die anderen Referenten aus anderen Ländern und Blickwinkeln letztlich als zentral erachteten.

Inhaltsverzeichnis	
Reinhart Schönsee:	
Selbstzwang und Fremdzwang – Die Problematik der Gewaltlizenz	1
Jan Philipp Reemtsma:	
Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem	7
Paulo Sergio Pinheiro:	
Die Polizei: ein Risiko?	24
Jerome H. Skolnick / Abigail Caplovitz:	
Die Paradoxien der Polizeistrategie in New York City	33
Henner Hess:	
Polizeistrategie und Kriminalität – das umstrittene Beispiel New York	49
Joachim Kersten:	
<i>Zero Tolerance oder Community Policing: Ein Essay zur Geschichte und zum Stellenwert eines Ideologiestreits</i>	105
Andreas Ulrich:	
Äußere Kontrolle – Innere Führung	123
Martin Herrnkind:	
Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle – Eine Perspektive der Bürgerrechts- bewegung	131
Udo Behrendes:	
Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch - Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters	157
Sylvia M. Wilz:	
Polizei und 'Gender'. Bilder von Männern, Frauen und Polizei	195
Karlhans Liebl:	
Aus- und Fortbildung der Polizei – die Problematik der Gewaltlizenz	207
Rafael Behr:	
Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrollleure?	221
Manfred Brusten:	
Vom Ausland lernen: Mehr 'demokratische Kontrollen der Polizei' – auch in Deutschland?	261
Hans F. Lisken:	
Eine neue Polizeiverfassung	283
Bettina Franzke:	
Bilder einer neuen, bunten Polizei Vielfalt leben und bewältigen durch vielfältig sein	293
Gesamtliteraturverzeichnis	303
Sachregister	341
Namensregister	361
Biographische Daten der Autorinnen und Autoren	377

brauchen, und nach welchen Prinzipien diese in einer offenen Gesellschaft konstruiert sein müsste. – Vor der Illusion, dass auf diesem Wege irgendwann alle Probleme gelöst und alle Widersprüche aufgehoben sein könnten, ist zwar zu warnen. Auch wenn im besten Fall Polizeiübergriffe minimiert und die Beziehungen zwischen Polizisten und anderen Bürgern optimiert werden, so bringt es die Situation der Polizei in einer offenen Gesellschaft doch auch mit sich, dass neue Widersprüche und Probleme auftauchen und alte ersetzen oder zu alten hinzukommen werden. Die Stichworte, die der Beitrag von Bettina Franzke unter dem bewusst impressionistischen Titel „Bilder einer neuen, bunten Polizei“ zu dieser Thematik liefert, schienen uns deshalb zum Abschluss des Bandes geeignet. In einer offenen Gesellschaft bedarf es eines größeren Respekts vor der Vielfalt von Personen, Religionen, Kulturen und Lebensstilen, als man ihn in traditionellen geschlossenen Gesellschaften in all ihren Abstufungen und Schattierungen praktizierte. Davor wird sich auch die Polizei nicht verschließen können, so Bettina Franzke, auch wenn sie mit dem Zwiespalt zurechtkommen muss, einerseits uniformiert sein zu müssen, um nach außen hin ein erkennbares und einheitliches Bild abzugeben, andererseits aber in den eigenen Reihen zugleich mehr Vielfalt und Individualität zu tolerieren und sogar aktiv zu fördern. Die Ideen, die die Autorin im Hinblick auf Dimensionen von und Umgangsmöglichkeiten mit Vielfalt präsentiert, sind originell und regen zum Weiterdenken an. Nie freilich, räumt die Autorin ein, wird die Polizei so vielfältig sein können wie die Gesellschaft, mit der sie es zu tun hat. Die Polizei mag Frauen zulassen und vielleicht sogar eine lady cop culture entwickeln, sie mag Angehörige ethnischer, religiöser und kultureller Minderheiten in ihre Reihen aufnehmen, große und kleine BewerberInnen, lang- und kurzhaarige, homo- und heterosexuelle und so weiter und so fort. Doch nie wird die Polizei so vielfältig sein wie die Bevölkerung: „Es fehlen Kinder und Jugendliche, alte Menschen, Gebrechliche, Links- und Rechtsradikale, Straffällige. Zu diesen Gruppen muss die Polizei Kontakt auf einer anderen Ebene suchen.“

Gesucht wird eine Polizei, die nicht nur dem Anschein oder dem Etikett nach „bürgernah“, sondern auch in Wirklichkeit professionell kompetenter, in der Interaktion empathiefähiger und sozial so-

lidarischer sein sollte, als sie es heute ist. Das vorliegende Sammelwerk belegt, dass selbstkritische Reflexion und unvoreingenommene wissenschaftliche Analysen selbst dann mit hoher Treffsicherheit dieselben Schwachstellen benennen, wenn diejenigen, die diese Analysen durchführen, aus verschiedenen Ecken der Welt kommen, unterschiedlichen Disziplinen angehören und Methoden anwenden und sogar unterschiedliche konkrete Polizei-Organisationen untersuchen. Dieses Resultat stärkt die Ausgangshypothese, dass es erkenntnisträchtig sein könnte, die Vielfalt der Probleme, die es mit der Polizei gibt, als bloße Ausdrucksformen der Konsequenzen eines einzigen gemeinsamen zivilisatorischen Grundproblems aufzufassen und sich weniger von den eklatanten Unterschieden auf der Oberfläche blenden als von der dahinterliegenden, strukturell bedingten Gemeinsamkeit inspirieren zu lassen. Die auf der hier dokumentierten Tagung eingenommene Perspektive auf die Institution Polizei war ungewöhnlich und wohl auch ein wenig riskant. Zu unserer großen Erleichterung sollte sich im Verlaufe der Tagung – und mehr noch im Rückblick! – erweisen, dass die Befürchtung, in der Vielfalt der Personen, Disziplinen, Methoden und Gegenstände könnte der Traum einer mehrperspektivischen Annäherung und Synthese womöglich zerplatzen und in der Beliebigkeit eines bloßen Sammeluriums enden, grundlos war. Nur selten fügen sich theoretische Grundzüge und konkretisierende Fallstudien auf wissenschaftlichen Konferenzen so zusammen wie es bei dieser Gelegenheit zu beobachten war. Fast nie führt die Vielfalt der Disziplinen und Methoden zu einer solchen Prägnanz der Diagnosen und Konsonanz der Befunde. Drei gängige Behauptungen lassen sich jedenfalls nicht mehr halten: erstens, dass die Bedingungen, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zu Gewaltexzessen der Polizei führen, so heterogen und unvergleichbar seien, dass sich keine allgemeingültigen Aussagen darüber treffen ließen; zweitens, dass es an gesichertem Wissen darüber fehle, welche Bedingungen für die Förderung oder Hemmung von Polizeiübergriffen von Bedeutung seien; drittens, dass es an überzeugend begründeten, klar definierten und realistischen Vorschlägen mangle, wie man die gravierendsten Missstände ohne Inkaufnahme gravierender Nachteile beheben könnte.

Das zivilisatorische Grundproblem, das die Polizei als Organisation mit Ge-

waltlizenz und alle Versuche ihrer Kontrolle kennzeichnet, lässt sich nicht eliminieren, solange es das staatliche Gewaltmonopol gibt und die Repräsentanten der Macht keine andere Wahl haben, als die Lizenz zur Anwendung von Gewalt an Organisationen wie die Polizei zu delegieren. Das Ausmaß, in dem es gelingt, Organisationen mit Gewaltlizenz unter Kontrolle zu halten und Eigenmächtigkeiten, Willkür, Missbrauch und Gewaltexzesse zu verhindern, lässt sich jedoch beeinflussen. Die Bedingungen, unter denen die Polizei mehr Personen tötet als rettet und mehr Gewaltkriminalität begeht als verhindert, lassen sich präzise erforschen und benennen. Man weiß inzwischen auch, unter welchen Bedingungen eine effektive Polizeistrategie die Senkung der Kriminalitätsrate mit negativen Nebenwirkungen, Ansehensverlust und vermehrten Übergriffen erkaufte – und unter welchen sich die erwünschten Ziele auch ohne solche Begleiterscheinungen erreichen lassen. Dieses Buch ist nicht der einzige Ort, an dem sich diese Informationen finden lassen. Aber noch ist die Zahl solcher Fundorte

gering und das Wissen auf eine kleine Anzahl von Experten beschränkt. Dass dies sich ändern möge, das ist die Hoffnung, die dieses Buch begleitet.

1 Nicht umsonst markiert die Polizei im Weltbild von Kindern schon sehr früh einen Eckpfeiler moralischer und kognitiver Orientierung - auf den Schutz durch diese Macht bauen sie in ihrer Spielwelt schon zu einem Zeitpunkt, an dem jede weitere Ahnung von Recht und Staat noch lange auf sich warten lässt.

2 Das Konzept der Tagung fußt auf Anregungen von Thomas Wüppesahl, Manfred Mahr und Martin Herrnkind von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen in Zusammenarbeit mit Sebastian Scheerer vom Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg. Dank gebührt auch der freundlichen Unterstützung durch die Patriotische Gesellschaft von 1756, den Kommunikationsverein Hamburger Juristen sowie der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.

Zur Resonanz der Tagung in Tages- und Fachpresse siehe: Johrde 2000, Neitzel 2000, Erkelenz 2001, Lehne/Nogala 2001 und Prätorius 2001.

3 Die Herausgeber danken Anke Harder und Sina Reichmann für die Übersetzung englischer Texte ins Deutsche sowie besonders Ruth Heise für ihre ebenso engagierte wie mühevolle, aber klaglos erledigte Arbeit am Layout. Zum Verhältnis von Tagungsreferaten und Sammelbandbeiträgen bleibt zu bemerken, dass

(1) die meisten Referatstexte für die Publikation von den Autoren überarbeitet wurden, (2) manche Referate im Sammelband nicht abgedruckt werden konnten. (Michael J. Farrell wurde durch berufliche Veränderungen an der Abfassung eines Druckmanuskripts gehindert; Ulrich Karpens Beiträge über Erfahrungen als Vorsitzender des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Hamburger Polizei“ [vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 14] nahmen auch keine Manuskriptgestalt an, ebenso wenig wie diejenigen von Wilhelm Heitmeyer; das Referat von Otto Backes, welches gleichfalls wie das von Wilhelm Heitmeyer auf die im Nachgang zum Hamburger Polizeiskandal verfassten Studien zurückging, wurde anderswo veröffentlicht [vgl. Backes 2001]; (3) der krankheitsbedingt auf der Tagung nicht vorgetragene Beitrag von Bettina Franzke in den Sammelband aufgenommen wurde.

Die Innenminister haben's gebracht

PRESSEERKLÄRUNG DER INTERNATIONALEN LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

„Internationale Liga für Menschenrechte“ befürchtet nach Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens eine Stärkung der Neonazi-Szene. Liga-Präsident Dr. Rolf Gössner: „Geheimdienstmethoden und rechtsstaatlich-faires Verfahren sind unvereinbar – jetzt ist eine unvoreingenommene Aufarbeitung des V-Leute-Unwesens dringend geboten“

„Die Infiltration der NDP mit zahlreichen bezahlten V-Leuten des Verfassungsschutzes hat das Parteiverbotsverfahren zu Fall gebracht“, stellt Liga-Präsident Dr. Rolf Gössner angesichts der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fest. „Dafür tragen die Antragsteller, insbesondere aber Bundesregierung und Landesregierungen die Verantwortung.“ Sie seien den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht geworden. Selbst unmittelbar vor und nach ihren Verbotsanträgen waren noch V-Leute in den NPD-Vorständen im Einsatz, wie das Verfassungsgericht monierte, so dass von einer Staatsfreiheit

der NPD keine Rede sein könne. Möglicherweise konnten V-Leute sogar die Verteidigungsstrategie der NPD ausspähen.

Der eigentliche Skandal dieses Verfahrens liegt darin, dass die Exekutive die Beteiligung von V-Leuten in Führungsfunktionen der NPD gegenüber dem Verfassungsgericht schlicht vertuschen, jedenfalls nicht von vornherein

offen legen wollte – obwohl Teile des Verbotsantrags auf Aussagen solch dubioser Belastungszeugen basieren. Bis zuletzt wollten die Antragsteller die V-Leute geheim halten und ihre offene Vernehmung in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren torpedieren.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht mit der heutigen Verfahrenseinstellung einen Riegel vorgeschoben. Rolf Gössner: „Das Gericht hat von Anfang an rechtsstaatliche Sensibilität gegenüber den geheimdienstlichen Machenschaften bewiesen.“

Damit konnte verhindert werden, dass aus dem Verbotsprozess ein Geheimverfahren wurde, in dem die Öffentlichkeit und die Antragsgegnerin, die NPD, aus Gründen des ‚Quellenschutzes‘ und des ‚Staatswohls‘ ausgeschlossen werden. Denn Geheimmethoden des Verfassungsschutzes und ein rechtsstaatlich-faires Gerichtsverfahren sind unvereinbar.“



Der Verfassungsschutz ist mit seiner V-Mann-Verstrickung Teil des Neonazi-Problems geworden, nicht ansatzweise dessen Lösung. Mit dem Verbotsverfahren wollten die Antragsteller einen schweren Schlag gegen den Rechtsextremismus landen. Sie haben stattdessen mit ihrem unverantwortlichen Taktieren dem demokratischen Rechtsstaat einen schweren Schlag versetzt und sämtlichen antirassistischen Bemühungen gleich mit. Die Antragsteller haben damit den Verbotprozess diskreditiert und der rechtsextremen NPD zu einem Triumph verholfen. Es steht zu befürchten, dass das gesamte rechte Lager gestärkt aus dieser Affäre hervorgeht, was die gesellschaftliche Ächtung und Auseinanderset-

zung erheblich erschweren würde.

Die skandalöse Verstrickung von V-Leuten in die NPD, aber auch in die gesamte Neonazi-Szene muss restlos aufgeklärt werden, fordert Liga-Präsident Gössner. Die Strukturen und die Arbeit der VS-Behörden gehören auf den Prüfstand – ihre Aufgaben, Befugnisse und Methoden, aber auch ihre Effizienz, von der niemand auch nur eine leise Ahnung hat. Letztlich wird sich das V-Mann-Unwesen und das damit verbundene Geheimhaltungssystem nur aufbrechen lassen, wenn der systematische Einsatz unterbunden, die erkennbar gewordene Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern beendet wird. Die Überlegung, den Geheimdienst wegen

seiner Unvereinbarkeit mit Demokratie und rechtsstaatlichen Verfahren aufzulösen, ist wieder hochaktuell. Das wäre womöglich auch ein schwerer Schlag gegen die Neonazi-Szene, die über V-Leute vom Verfassungsschutz mitfinanziert und unterstützt wird.

*Internationale für Menschenrechte
Internationale Sektion der Fédération
Internationale des Ligues de Droits de
l'Homme, akkreditiert mit B-Status
bei UNO, Europarat und UNESCO für
Menschenrechte im Geiste von Carl von
Ossietsky, Dr. Rolf Gössner (Präsident
der Liga) Greifswalder Str. 4, 10405
Berlin, Tel. 396 21 22, Fax 396 21 47,
vorstand@ilmr.org
Büro montags 17.00 - 19.00 Uhr*

Begrüßung zur Fairness-Ehrenpreisverleihungsfeier 2002

DR. NORBERT COPRAY, DIREKTOR DER FAIRNESS-STIFTUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr verehrte Frau Prof. Höhler, liebe Gäste, ganz herzlich heiße ich Sie im Namen der Fairness-Stiftung zur diesjährigen feierlichen Preisverleihung des Fairness-Ehrenpreises 2002 willkommen.

Die Freude über Ihr Erscheinen verbindet sich mit der Freude darüber, heute mit Ihnen zusammen das Lebenswerk und die Persönlichkeit von Frau Prof. Dr. Gertrud Höhler zu ehren, die für Fairness durch zahlreiche Publikationen und durch viele öffentlich wirksame Engagements eingetreten ist. Ich freue mich heute besonders über die Vergabe des Fairness-Ehrenpreises durch Kuratorium und Direktorium der Fairness-Stiftung, weil Frau Höhler schon zu Beginn der Aktivitäten der Fairness-Stiftung Zustimmung, Unterstützung und Engagement signalisiert hatte. Erst in jüngster Zeit ist es uns gemeinsam gelungen, in einem konkreten Fall einer jungen, engagierten Unternehmerin gegen ihre verleumderischen und ehrabschneidenden Widersacher erfolgreich den Rücken zu stärken. Da kommt der Fairness-Ehrenpreis an Frau Höhler zur rechten Zeit.

Die Fairness-Stiftung kommt nicht nur mit der Preisverleihung ihrer Selbstverpflichtung nach, für Öffentlichkeit und Fortschritt von Fairnesspraxis in Unternehmen und Organisationen, bei Führungskräften und Selbständigen Sor-

ge zu tragen. Unsere Beratungshotline für Führungskräfte und Selbständige, die werktäglich von 17-20.30 Uhr unter 0800-Rufmord geschaltet ist, hat mittlerweile zusammen mit der Emailberatung und Face-to-Face-Gesprächen in über 3100 Fällen Beratung und Beistand geleistet. In Fällen, bei denen es nicht selten, sondern häufig um das gesundheitliche, finanzielle, fachliche Überleben von Managern geht. Unsere Internetseiten werden Woche für Woche von etwa 4000 Usern besucht und genutzt. In etlichen Organisationen stehen wir beratend zur Seite, wenn es darum geht, die Fairnesskompetenz der Führungsetage wie des ganzen Unternehmens zu steigern.

Grundsätzlich erkennen wir, dass unfaire Praktiken und Attacken viel zu spät auf gekonnte Gegenwehr treffen. Das hat damit zu tun, dass viele glauben, Unfairness habe Vorteile für alle. Andere wiederum können gar nicht glauben, was ihnen widerfährt und brauchen viele Monate, sich einzugestehen, dass sie unfairen Attacken ausgesetzt sind, die sich auch mittelfristig negativ auf sie niederschlagen werden. Und schließlich sind unfair Attackierte nicht selten so demoralisiert, dass sie glauben, ihnen sei ohnehin nicht zu helfen und sie seien das notwendige Opfer in einem brutalen Konkurrenzsystem.

Nicht nur unser Wissen, nicht nur unsere Überzeugung, nein, auch unsere Er-

fahrungen belegen, dass diese Einstellungen nicht nur unsinnig sind, sondern selbst Teil des Systems der Unfairness. Wo Unfairness um sich greift, verliert über kurz oder lang vor allem die Organisation selbst, möge auch der eine oder andere triumphieren. Daher können Unternehmen nur ein Interesse haben um des Ganzen willen: Unfaire Akteure identifizieren, zur Raison bringen und wenn das nichts hilft: entfernen, um jeglicher Infektion den Regel vorzuschieben und den Mitarbeitern zu verdeutlichen, was in der Firma wirklich zählt. Wer als Führungskraft oder Selbständiger unfair attackiert wird oder selbst unfair attackiert, sollte Unfairness nicht zu Konkurrenzkampf und Duellkultur uminterpretieren, sondern sich schnell guten Rat holen, wie solche Situationen fair, effizient und klug zu bewältigen sind.

Dass es möglich ist, auf kluge Art und Weise, ohne Menschen und Unternehmen unfair zu beschädigen, Konkurrenz auszutragen, Kooperation einzugehen, Sieger und Verlierer zu sein, ohne das es einen Verlust an Humanität gibt, hat auf vorzügliche Weise unsere heutige Preisträgerin analysiert, beschrieben und propagiert. Daher diene die Preisverleihung sowohl ihr als auch uns heute zur Motivation, diesem Weg zu folgen und ihm treu zu bleiben.

Seien Sie zu dieser Feier alle herzlich willkommen!

Zeugenaussagen aus kognitions- wissenschaftlicher Sicht

VON DR. ALFRED FLEISSNER

Wie wir alle einander zugestehen müssen, picken wir aus einer differenzierten Aussage gern die Sätze heraus, die uns bestätigen, während wir gegenteilige leicht übersehen. Aus der Befangenheit in eigener Sache gibt es kein Entweichen. Da wir andauernd unsere eigene Wirklichkeit konstruieren und die Bevorzugung von

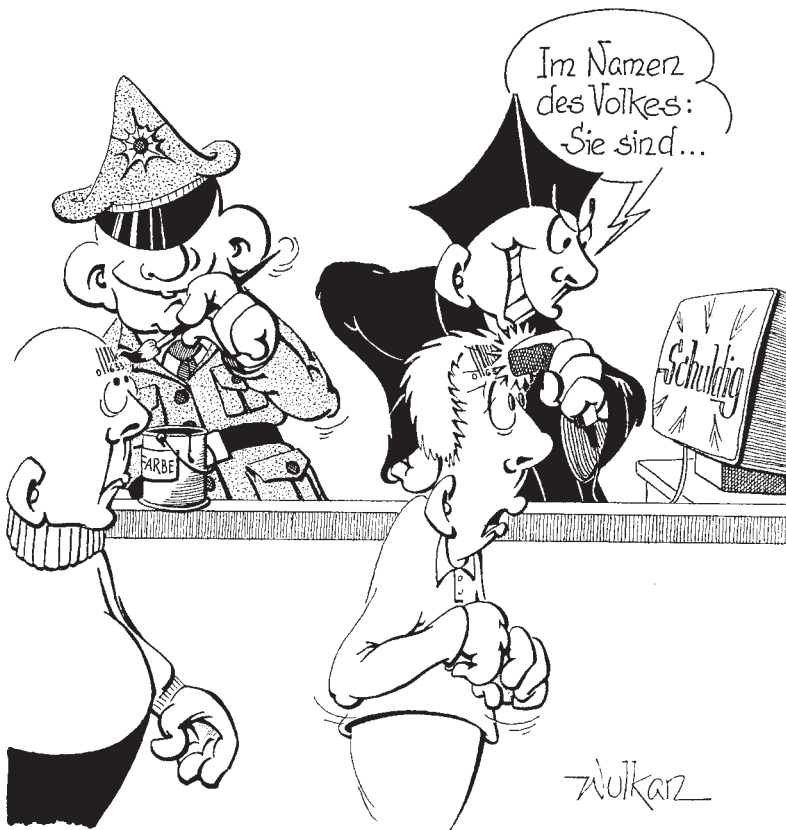
wiedergibt oder einen beeinflussten und plausibel zurechtgelegten Sachverhalt.

Indem wir uns mittels Sprache über das Weltgeschehen verständigen, entsteht der Eindruck, es gäbe eine von uns unabhängige Dinglichkeit. Dabei lassen wir aber unberücksichtigt, dass die erreichte Gemeinsamkeit bei der Benennung von

Eine definitiv niemals ausgesprochene Beleidigung kann in einem Strafprozess von mehreren Zeugen unterstellt werden (UNBEQUEM Nr. 50), weil sie so aus dem Kontext des Wortwechsels herausgehört wurde. Typischerweise erinnert sich niemand mehr bei der nach mehreren Tagen erfolgten Protokollierung an den Wortlaut, aber alle sind sich einig, dass die beleidigende Aussage auf jeden Fall gemacht wurde. Der Versuch des Angeklagten, die Hintergründe für die belastende Aussage des Protokollschreibers in einer Zeugenvernehmung herauszuarbeiten, wurde von der Staatsanwältin systematisch gestört. So konnte zwar vermieden werden, dass der Zeuge in Gefahr geriet, wegen wissentlicher Falschaussage belangt zu werden, aber dennoch waren bei den meisten Prozessbeobachtern erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit entstanden. Die hier ins Spiel gebrachte eigene Situation gab den Anlass, mich einmal gedanklich in die Lage von Polizeibeamten zu versetzen, die in Ungnade gefallen sind und deshalb nicht wie sonst häufig üblich als über jeden Verdacht erhaben gelten.

In verschiedenen von mir beobachteten Strafprozessen, in denen missliebiger gewordenen Polizisten auf der Anklagebank saßen, hatte ich mich dermaßen über die Qualität der Zeugenvernehmung gewundert, dass ich mich bemüht habe, aus der Sicht des Kognitionswissenschaftlers hier einmal Stellung zu beziehen. Der Beweiserhebung liegt in der Rechtsprechung immer noch die Suche nach einer – der einzigen – Wahrheit zugrunde, von der man – wie oben angedeutet – im Studium komplexer Zusammenhänge längst hat abrücken müssen. Die subjektive Gewissheit eines Richters entscheidet darüber, was als die Wahrheit zu gelten hat, wobei das Prinzip „in dubio pro reo“ nur zum Tragen kommt, wenn die Verurteilung des/der Angeklagten aufgrund allzu widersprüchlicher Tatsachenschilderungen von Zeugen nicht (ge)recht möglich erscheint.

Es wird wohl kaum jemanden geben, der bei selbstkritischer Aufmerksamkeit nicht schon Abbitte geleistet hat für Unterstellungen, die subjektiv „bombensicher“ waren und sich dennoch bei ge-



unbewusst erwarteten Inhalten wichtige gegenläufige Signale unbeachtlich erscheinen lassen kann, haben Zeugenaussagen bei weitem nicht die ihnen üblicherweise zugemessene Beweiskraft. Hinzu kommt, dass der erinnernde Umgang mit Gedächtnisinhalten aktuelle neue Überlegungen mit abspeichert. Aus entsprechenden Experimenten hat sich erkennen lassen, dass das sogenannte Einschreiben von Gedächtnisspuren im Gehirn mit mikrostrukturellen Veränderungen in einer sehr großen Zahl von Nervenzellen und deren Verbindungen einhergeht, was zur Folge hat, dass beim erneuten Abrufen von Engrammen nicht mehr unterschieden werden kann, ob die Erinnerung die ursprüngliche Situation

Objekten, also das Ausmaß der konsensabhängigen Kopplung, als beliebig eng begrenzt angesehen werden muss. Von der unermesslichen Fülle unseres Gedankenguts teilen wir nur eine Winzigkeit mit. Soweit Einvernehmen über kausale Zusammenhänge vergangener Abläufe hergestellt werden kann, gaukeln die gemeinsam vertretenen Hypothesen über die Welt eine unabhängig vom Beobachter existierende Realität vor. Beispielsweise können die auf der Speisekarte beschriebenen Speisen in Gedanken jeweils genau zu dem werden, was der vorgegebene Text verspricht, aber wir sind uns hier unserer Konstruktion unmittelbar bewusst und verzichten wohlweislich darauf, die Speisekarte zu essen.

nauerem Hinsehen objektiv als völlig aus der Luft gegriffen erwiesen hatten. Je stärker man von einem Sachverhalt überzeugt ist, um so weniger ist man geneigt, ihn in Frage zu stellen, und um so leichter unterliegt man dann einem Irrtum. Bei Polizisten wird üblicherweise davon ausgegangen, dass sie als Gesetzeshüter besonders sorgfältig darauf achten, sich mehr an Tatsachen und weniger an Bewertungen zu orientieren. Was ich aber beispielsweise an negativen Vorurteilen gehört habe, mit denen Mitglieder der BAG kritischer Polizistinnen und Polizisten bedacht wurden, weckt erhebliche Zweifel an der vorhandenen Objektivität. Vielleicht lässt sich damit der Eindruck erklären, dass ein kritischer Polizist es besonders schwer hat, wenn er erst einmal vor Gericht steht.

Wenn wegen fehlender objektiver Beweise zur Klärung, ob der oder die in einem Strafprozess Angeklagte eine Straftat begangen hat, eine Zeugenaussage als Beweismittel herangezogen wird, kommt dieser sehr hohe Bedeutung zu. Wie oben angesprochen sind Zeugen aber selten objektiv, können sich irren oder sogar lügen. Dennoch verlassen sich Richter, die von Aussagepsychologie nicht allzu viel wissen, gern auf dieses für eine Täterüberführung überaus kritische Beweismittel, ohne die Fehlerquellen bei der Entstehung einer Zeugenaussage in jedem Fall genügend zu berücksichtigen. Wie oben dargelegt wurde, interpretiert das menschliche Gehirn bereits bei der Ablage die eigene Wahrnehmung und verfälscht dadurch unter Umständen die Wirklichkeit bei der Speicherung des Geschehens. Eine noch so feste subjektive Gewissheit bleibt grundsätzlich immer zweifelhaft.

Unter dem Suchwort Zeugenaussage finden sich im Internet zahlreiche Hinweise. Greifen wir ein Beispiel zu diesen Überlegungen auf: Ein Augenzeuge eines Banküberfalls hat im Bankgebäude Geräusche gehört und korrekt als Schüsse interpretiert. Wenig später laufen einige Maskierte auf ein vor dem Gebäude mit laufendem Motor stehendes Auto zu, springen hinein und rasen davon. Der Zeuge sagt auf Frage des Richters später wahrheitswidrig aus, dass die Täter bewaffnet waren, obwohl der verwendete Schreckschussrevolver im Gebäude zurückgelassen wurde und keine weiteren Waffen im Spiel waren. Aber der Zeuge hat zahlreiche Kriminalfilme gesehen und gelegentlich über den Ablauf eines Banküberfalls nachgedacht. Für ihn war klar, dass zu einem Banküberfall auch

Waffen gehören. Bankräuber ohne Waffen gab es für ihn gedanklich nicht. Also hat sein Hirn das tatsächlich Gesehene „vollständig“.

Eine weitere Fehlerquelle bei einer Zeugenaussage ist das unzuverlässige Erinnerungsvermögen eines Beobachters. Wer sich bei einer wichtigen Aussage etwa in einem Mordprozess nicht mehr an bestimmte Details erinnern kann, wird das als Zeuge vielleicht peinlich finden und etwa später gewonnene Erkenntnisse als erinnerte Beobachtung ausgeben. Auch mit Missverständnissen muss man rechnen, wie ein weiteres Beispiel belegt: Wenn ein bayerischer Zeuge aussagt, der Angeklagte habe ihm gegen den Fuß getreten, wird ein norddeutscher Richter den Zeugen unter Hinweis auf eine ärztlich festgestellte Verletzung oberhalb des Knies für unglaubwürdig halten. Er weiß eben nicht, dass der „bayerische Fuß“ auch das Bein ist, und der Zeuge erkennt nicht, dass der Richter das nicht weiß. Ebenso können soziale Unterschiede zu einer falschen Vorstellung im Kopf des Richters führen. Ein bisher in zahlreiche tätliche Auseinandersetzungen verwickelter Zeuge, der in einem sozialen Brennpunkt aufgewachsen ist und sich dort im wahrsten Sinne des Wortes durchs Leben „schlagen“ musste, wird eine Tötlichkeit ganz anders schildern als ein wohlbehütet aufgewachsener Student der katholischen Theologie, für den eine leichte Ohrfeige das bis dahin unvorstellbare Höchstmaß ihm zuteil gewordener körperlicher Aggression darstellt.

Selbst bei noch so großer Erfahrung des vernehmenden Richters bleibt eine extreme Unsicherheit bezüglich der Vertrauenswürdigkeit von Zeugenaussagen bestehen, die auch durch sogenannte Qualitätsmerkmale nicht vergrößert gesehen werden darf, da diese sich längst herumgesprochen haben. So erhöhen Erinnerungslücken angeblich die Vertrauenswürdigkeit, weil sie darauf hinweisen, dass sich der Zeuge nicht eine Geschichte von vorn bis hinten zurechtgelegt hat. Aus diesem Wissen heraus wird standardmäßig gerade bei konkreterem Hinterfragen erfundener Geschichten die Gedächtnislücke vorgetäuscht. Umgekehrt könnte aber das Vorhalten von Teilaspekten gerade helfen, die Erinnerung genauer wieder herzustellen. Eine unstrukturierte, springende Aussage, die sich durch großen Detailreichtum auszeichnet und bei Nachhaken noch ergänzt wird, erscheint noch am ehesten glaubhaft. Sie birgt nämlich stets das Ri-

siko, zu Widersprüchen zu führen, wenn zwischen Dichtung und Wahrheit nicht genügend unterschieden wird, was ein Lügner natürlich tunlichst vermeidet.

Wenn insbesondere Fragen nach dem Randgeschehen nicht oder nur ausweichend beantwortet werden, sind Zweifel erlaubt, ob der geschilderte Ablauf wirklich stimmt. Wer lügt, wird Fragen zum Randgeschehen ausweichen, um nicht überführt zu werden. Schließlich kann man sich nicht auf alles Erdenkliche vorbereiten und muss vor allem sogenannte Fangfragen fürchten. Da die Vorbereitung auf eine Falschaussage nur einige besonders wahrscheinliche Fragen zum Randgeschehen beinhalten kann, fällt die zum Teil ungewöhnlich sichere und zum anderen Teil sehr unsichere Beantwortung auf. Aus Sicht der Verteidigung ist daher sinnvoll, nach der Vernehmung durch Richter und Staatsanwalt mit Fragen zum Randgeschehen einzusteigen und erst danach zum Kernsachverhalt überzugehen.

Besonders bei mehreren Zeugen lässt sich eindrucksvoll demonstrieren, wie unterschiedlich randständige Teilaspekte erinnert werden. Sogar bezüglich des direkten Anklagepunktes, beispielsweise eines angeblichen Faustschlags ins Gesicht eines Beschwerdeführers, ergab die Frage, ob und wie das Opfer zu Boden gegangen sei, nicht die geringste Deckungsgleichheit der Zeugenaussagen: Von Stehengeblieben über Ins-Taumelgeraten bis zum Auf-den-Hintern-Fallen gab es alle Variationen, jeweils im Brustton der Überzeugung vorgetragen. Dennoch war sich der Richter seiner Sache in einem ganz sicher. Obwohl der eine der vor Gericht stehenden zwei Polizeibeamten erklärte, keinerlei Veranlassung gehabt zu haben, seinen Kollegen mit einer Falschaussage zu schützen, machte dieser Richter keinen Hehl aus seiner Überzeugung, beide hätten abgekartetes Spiel betrieben.

So sehr es wünschenswert erscheinen mag, Straftäter zur Rechenschaft zu ziehen, so sehr muss man sich bemühen, Unschuldige vor Fehlurteilen zu bewahren. Jeder von uns begeht andauernd kleine Rechtsverstöße und wäre empört, sollten diese geahndet werden. Gesetzliche Regelungen können nicht immer und hundertprozentig eingehalten werden, weil die Lebenswirklichkeit viel zu komplexe und widersprüchliche Anforderungen an uns stellt. Daher bleibt uns schließlich nur der fromme Wunsch, dass unsere Richter gelernt haben, in heiklen Fällen mit Augenmaß zu urteilen.

Wir haben in der UNBEQUEM mehrfach über den Tod der Polizeibeamtin Nina Dreisbach aus Neuss berichtet. Der Fall mit seinen Ungereimtheiten kommt nicht zur Ruhe. Siehe beispielhaft:

Westfälische Rundschau

Polizistin tot – Wer erschoss Nina Dreisbach?

Nina Dreisbach wurde tot in ihrer Wohnung aufgefunden.

MEERBUSCH. Beinahe vier Jahre ist es her, dass die 20-jährige Polizeimeisterin Nina Dreisbach am 9. Februar 1999 tot in ihrer Meerbuscher Wohnung aufgefunden wurde. Eine Kugel war durch ihren Kopf gejagt. War es Selbstmord? Die Behörden waren sich nach Abschluss der Ermittlungen sicher. Die Familie nicht: Noch heute kämpft sie um ein neues Ermittlungsverfahren – und schöpft nun neue Hoffnung. Der Fall hatte seinerzeit hohe Wellen geschlagen. Das Revier in Neuss, auf dem Nina Dreisbach eingesetzt war, hatte zuvor eine Kollegin und zwei weitere Beamte verloren.

Endlich! Leistung soll sich nicht nur auszahlen – sie soll auch sichtbar sein! Lange haben wir uns mit der unseligen „68er-Debatte“ um Abschaffung der Dienstgradabzeichen plagen müssen; parallel lief gar eine Debatte um Einführung von Namensschildern!

Diese Diskurse gehören Gott sei Dank der Vergangenheit an. Die leistungshemmende Gleichmacherei neigt sich ihrem natürlichen Ende. Einebnungen elitären Gedankenguts bis hin zur „Proletarisierung akademisch Vorgebildeter“ (Polizeirat Fittkau in KRIMINALISTIK 11/02, S. 677) bremsen natürliche Leistungsunterschiede der Organisation und sind innovationshemmend. So hat es sich als tragisch erwiesen, dass die Eingangsämter Wachtmeister, Oberwachtmeister und Hauptwachtmeister schlichtweg gekappt worden sind.

Das Erreichen einer „nächsten Stufe“, verbunden mit ersehnten Initiationsritualen, wurde gar verteuert. Tragisch erwies sich auch die Einführung der vorgeblich „entmilitarisierten“ Uniform,

Sachverständiger: Ein Tötungsdelikt

In allen drei Fällen wurden die Ermittlungsakten mit dem selben Ergebnis geschlossen: Selbstmord, für den ganz unterschiedliche Motive angenommen wurden.

Die Ermittlungen im Fall Dreisbach liefen in eine ähnliche Richtung, auch wenn Ingeborg und Jürgen Dreisbach sich vehement dagegen aussprachen, dass die 20-jährige Tochter wegen Depressionen, Mobbing oder nicht erwideter Liebe den Freitod gesucht haben könnte.

Die Eltern beauftragten seinerzeit Günter Brasche, einen Braunschweiger Sachverständigen für angewandte Kriminalistik. Für Brasche stand nach Abschluss seiner Untersuchung zweifelsohne fest, dass Nina Dreisbach nicht Selbstmord beging: „Es liegt zweifelsfrei ein Tötungsdelikt vor.“

Nun hat Brasche, ein ehemaliger Kriminalbeamter, einen umfangreichen Nachtrag zum schon bestehenden, 142 Seiten starken Gutachten so gut wie fertig gestellt.

Anwalt hofft auf Neuaufnahme

Der 53-jährige Experte sieht sich bestärkt – und noch mehr: „Es gibt viele neue Beweismittel, vor allem was den Tatort

anbelangt. Auch aus ballistischer und biomechanischer Sicht kann es nur heißen: Nina Dreisbach kann sich unmöglich selbst erschossen haben!“

An der Seite der Dreisbachs kämpft Dr. Dr. Heinz Westerwelle. Der Bonner Anwalt gibt sich optimistisch, was eine Neuaufnahme des Ermittlungsverfahrens angeht. „Ich bin mir sicher: Hier liegt ein großer Irrtum vor. Ich setze voll und ganz auf die Staatsanwaltschaft und denke, dass es noch in diesem Frühjahr Bewegung gibt.“

Die Eltern, aber auch die Schwester, setzen nun darauf, dass der Fall, den auch das WDR-Fernsehen im dritten Programm am Donnerstag, 23. Januar, ab 22 Uhr, in der Sendung „Die Story: Die vierte Tote – Der Fall Nina Dreisbach“, beleuchtet, neu aufgerollt wird.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hans-Reinhard Franke in Düsseldorf übt sich in Zurückhaltung. „Wir werden das Nachtragsgutachten selbstverständlich gründlich prüfen. Aus heutiger Sicht habe ich aber keinerlei Zweifel, die bisherigen Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen in Zweifel zu ziehen.“

Ingeborg Dreisbach will die Hoffnung so oder so nicht aufgeben: „Wir wollen, dass Ninas Schicksal endlich aufgeklärt wird.“

Dienstgrade und andere Besinnungslosigkeiten

EIN BERÜHMTER OBERKOMMISSAR, DER REDAKTION BEKANNT

Anfang der Achtziger, mit Dienstgradabzeichen, die nicht einmal die noch wenigen verbliebenen Diversifizierungen offen zum Ausdruck brachten. Hauptwachtmeister war gleich Meister und sogar später Hauptkommissar A 11 gleich Hauptkommissar A 12 gleich Hauptkommissar A 13! Aus heutiger Sicht unfassbar!

So war es ein Lichtschein am Horizont, als Hessen nach seinem Regierungswechsel endlich wieder Dienstgradabzeichen einführt!

Nunmehr tritt Rheinland-Pfalz als Avantgardist auf. A12er dürfen endlich vier Sterne präsentieren, A13er fünf! Damit wird Leistung ebenso sichtbar wie Verantwortung!

Hier die lesenswerte Quelle:

Trierischer Volksfreund Lokales

1.12.2002 22:18

2.12.2002

Region/Südwest

**Mehr Sterne für Mehr-Verdiener
Warum besser bezahlte Kommissare künftig besser zu erkennen sind**

Von unserem Redakteur
ROLF SEYDEWITZ

MAINZ/TRIER. Bei der rheinland-pfälzischen Polizei werden die letzten Geheimnisse gelüftet: Um besser verdienende Hauptkommissare von schlechter verdienenden Hauptkommissaren unterscheiden zu können, führt das Mainzer Innenministerium zum 1. Januar neue Schulterklappen ein.

Weil dem Land die Steuereinnahmen wegbrechen, muss es die Ausgaben rigoros kürzen. Erst diese Woche kündigte Ministerpräsident Kurt Beck (SPD) zusätzliche Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe an. Davon betroffen ist auch die rheinland-pfälzische Polizei: Statt 300 sollen in den nächsten drei Jahren jeweils nur 200 Polizeianwärter eingestellt werden. Andererseits: Allzu groß scheint die öffentliche Finanznot auch nicht zu sein: Immerhin 7600 Euro lässt sich das Land die Einführung neuer Schulterklappen für die Polizei kosten. Kurios, aber wahr: Dank der neuen so genannten Fünf-Sterne-Regelung können Bürger und Kollegen künftig besser bezahlte Polizeihauptkommissare (PHK) auf den ersten Blick von schlechter bezahlten Hauptkommissaren unterscheiden.

Bislang ist es egal, ob ein Hauptkommissar nach A 11 (rund 2600 Euro brutto) oder A 12 (2830 Euro) besoldet wird, auf seinen Schulterklappen glänzen immer drei silberne Sternchen. Weil so der A-11er Kommissar aber leicht mit einem A-12er Kommissar verwechselt werden könnte, bekommt der A-12er künftig vier Silbersternchen, während für den A-11er alles beim Alten bleibt.

Schulterklappen mit Zauberhut

Die ganze Sache ist deshalb etwas verzwickelt, weil die vier Silber-Sternchen bis dato für den Ersten Polizeihauptkommissar (EPHK) reserviert waren. Um den EPHK durch die Neuregelung nicht zu brüskieren, darf sich der nach A 13 (rund 3165 Euro brutto) besoldete Beamte deshalb künftig sogar mit fünf Silbersternchen schmücken.

Was im Bürokratendeutsch „Einführung einer Abzeichenregelung für Spitzenämter zur Hervorhebung der Zuordnung einer A 12- und A 13-Funktion“ heißt und laut Innenministeriumssprecher Eric Schaefer 170 Beamte im Land betrifft, ist selbst nach Ansicht vieler Polizisten der „letzte Schwachsinn“. „Das Geld würde besser in neue Computer oder sonstige Ausrüstungsgegenstände gesteckt“, meint Polizeigewerkschaftssprecher Alfons Meyer (Trier). „Für die betroffenen Beamten gibt es keinen Pfennig mehr. Nur die Schulterstücke werden schwerer“, lästert der GdP-Mann.

Auch die so genannte Junge Gruppe der GdP hat für den neuen Sterne-Regen bei der rheinland-pfälzischen Polizei nur Hohn und Spott übrig.

In einem hämischen Flugblatt unterbreiten die Nachwuchskräfte dem Mainzer Innenministerium sogar mehrere Vorschläge für neue Schulterklappen etwa einen Stern mit Zauberhut für Polizeikommissare im Bewährungsaufstieg.

Dass Ministeriums-Chef Walter Zuber (SPD) über derartige Querschüsse aus den eigenen Reihen schmunzeln kann, ist eher unwahrscheinlich.

INTRINET
Redaktion,
onlineredaktion@
volksfreund.de
(c) 2002 by
INTRINET

Trotzdem:
Aufgrund der hierarchischen Bindungsverpflichtungen dürften die hergebrachten Stufen unzureichend sein!

Das Institut des „Dienstalter- und Augenblicksvorgesetzten“ spiegelt sich nach wie vor nicht in seiner äußeren Erkennbarkeit. Deshalb schlage ich die Einführung eines „Dienstalterskranzes“ rund um die Sterneanordnung auf den Schulterklappen vor. Jedes Dienstjahr sollte sich in einem farblich der jeweiligen Laufbahngruppe angepassten Strichmuster widerspiegeln.

Der „Augenblicksvorgesetzte“ wird mittels eines technischen Mechanismus im Frontteil der Dienstmütze ermittelt. Miteinander per Funk korrespondierende Zufallsgeneratoren lassen im Zeittakt ei-

nen nach hierarischer Ebene farblich gekennzeichneten Pfeil hinter dem Landestern nach oben schnellen. Auf diese Weise ließe sich auch während konflikthafter Auseinandersetzungen mit dem Bürger „im Augenblick“ erkennen, wer das Sagen hat. Das schafft Klarheit!

Und: Es wird angesichts problematischer Haushaltslagen eine gewisse Ruhe in den Personalkörper transportieren. Menschen müssen wissen dürfen, wer sie sind; und sie sollten an ihre Lebensziele quasi täglich erinnert werden.

Der Stolz im Personalkörper sollte wieder hoffähig sein!

NEU ERSCHEINEN

10. aktualisierte Auflage
**Bundesdeutsche
Flüchtlingspolitik und ihre
tödlichen Folgen**
1993 bis 2002



Menschen flohen vor Verfolgung, Hunger und Elend.
Sie fanden hier den Tod.

Die Chronik umfaßt Todesfälle und Verletzungen bei Grenzüberquerungen; Selbsttötungen, Selbsttötungsversuche und Verletzungen von Flüchtlingen aus Angst und auf der Flucht vor Abschiebungen; Todesfälle und Verletzungen vor, während und nach Abschiebungen. Sie umfaßt auch Berichte über Fluchtversuche, die deutlich machen, welche lebensbedrohlichen Bedingungen Flüchtlinge auf sich nehmen müssen, um heute in die BRD zu gelangen. Die Zusammenstellung umfaßt auch Brände und Anschläge auf Flüchtlingssammellager. Die beschriebenen über 3000 Einzelschicksale machen deutlich, daß die Chance, in der BRD Schutz und Sicherheit zu finden gegen Null läuft. Die Lebensbedingungen für Flüchtlinge sind heute brutaler denn je.

Ein Fazit der letzten zehn Jahre:

Durch staatliche Maßnahmen der BRD kamen 281 Flüchtlinge ums Leben - durch rassistische Übergriffe starben 68 Flüchtlinge.

Die Dokumentation ist bei uns auf Papier (DIN A4 - 265 Seiten, Ringbindung) und demnächst auf CD-ROM erhältlich zum Preis von 10,00 € (bei Versand: plus 1,60 € für Porto & Verpackung);

Antirassistische Initiative e.V. - Yorckstr. 59 - 10965 Berlin
Fon 7857281 - Fax 7869984 - eMail: ari-berlin@gmx.de
Internet: www.berlinet.de/ari/titel

Entschließung zur Einschränkung der Telefonüberwachung

BAG DEMOKRATIE UND RECHT BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – 25.1.03

Anzahl und Durchführung der Telefonüberwachungsmaßnahmen (TÜ) geben zu Besorgnis Anlass. Die Anzahl der Telefonüberwachungen für Zwecke der Strafverfolgung ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Statistiken belegen, dass der Umfang der TÜ in Deutschland weit über dem Niveau anderer demokratischer Staaten liegt. So

Nach der Untersuchung entspricht nur knapp ein Viertel der richterlichen Beschlüsse den rechtlichen Vorgaben (fehlende Benennung der Katalogtat, deretwegen die Telefonüberwachung angeordnet wird; keine tatsachenbezogenen Ausführungen, die im konkreten Fall den Tatverdacht begründen und keine einzelfallspezifische Begründung,

strikt eingehalten werden. Die durch die Bielefelder Studie festgestellten Rechtsverstöße und Defizite belegen, dass auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene Handlungsbedarf besteht.

Folgende Reformen halten wir für dringend erforderlich:

- Der in den letzten Jahren stark ausgeweiteten Straftatentatbestand des § 100a StPO ist zu überprüfen und zu bereinigen.
- Eine umfassende Begründungspflicht der angeordneten TÜ-Maßnahmen – wie bereits jetzt beim Haftbefehl – muss gesetzlich vorgesehen werden.
- Es ist sicherzustellen, dass qualifizierte Richterinnen und Richter über einen Überwachungsantrag entscheiden.
- Berichtspflichten sollen Verantwortlichkeiten stärken und Erfolgskontrollen ermöglichen.
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Anordnungsvoraussetzungen müssen zur Unverwertbarkeit der TÜ-Ergebnisse führen.



INNERE SICHERHEIT – GUTES GEFÜHL

sind im Jahr 2000 in Deutschland 15.741 TÜ-Maßnahmen angeordnet worden, während es in den USA – bei einer nahezu dreimal so großen Bevölkerung – lediglich 1.910 derartige Maßnahmen gab. Bezogen auf das Verhältnis TÜ-Anordnungen/Bevölkerung nimmt Deutschland damit einen traurigen Spitzenplatz ein.

Die kürzlich vorgelegte Studie der Universität Bielefeld („Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen“ – Prof. Dr. Backes u.a.) weist nach, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften die Telefonüberwachung entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht als ultima ratio, sondern ohne weitere Prüfung weniger einschneidender Ermittlungsmaßnahmen anordnen.

warum andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos oder jedenfalls weniger erfolgversprechend sind).

Auch bei Staatsanwaltschaften besteht offensichtlich ein erheblicher Mangel an Problembewusstsein: Schon die meisten TÜ-Anträge waren rechtsfehlerhaft; darüber hinaus wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben die Betroffenen im Regelfall nicht im Nachhinein von der Überwachung unterrichtet (eine ausdrückliche Benachrichtigung erfolgt lediglich in rund 3 % der Fälle).

Jede TÜ-Maßnahme ist ein tiefer Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis. Deshalb ist es besonders wichtig, dass hier die gesetzlichen Bestimmungen

- Eine lückenlose statistische Erfassung und Auswertung der TÜ-Maßnahmen muss als Voraussetzung einer parlamentarischen Kontrolle gewährleistet werden.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überprüfung der Telefonüberwachung ist zu beschleunigen und die notwendigen Änderungen sind zügig umzusetzen.

Dann gucken wir BürgerrechtlerInnen mal, was aus dieser erfreulichen Entschließung einer Regierungspartei in der praktischen Politik wird. Die jüngsten Statistiken (Verfünfachung der Telefonüberwachungen innerhalb von 10 Jahren) müssten nunmehr zu deutlich wahrnehmbarer Aktivität in der Regierung führen...
Die Redaktion.

Gorleben-Gegner scheitern mit ihrer Verfassungsbeschwerde

OVG Celle korrigiert im Gegenzug die Rechtsprechung

Unzulässige Eingriffe in das Versammlungsrecht, einen fehlenden effektiven Rechtsschutz und massive Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hatte die Hamburger Rechtsanwältin und frischgebackene Holtfort-Preisträgerin Ulrike Donat dazu bewogen, in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nach Darstellung der Bürgerinitiative Umweltschutz (BI) Lüchow-Dannenberg die Annahme Mitte Dezember allerdings verweigert – wie üblich ohne Kommentierung.

Fünf Jahre lang hat Donat für zwei Mandanten, die Anfang März 1997 beim zweiten Castortransport nach Gorleben zusammen mit weiteren 565 Demonstranten stundenlang in Quickborn von der Polizei eingekesselt wurden, dafür gestritten, die Rechtswidrigkeit der Polizeimaßnahmen im Nachhinein feststellen zu lassen. Das Verfahren wurde von Instanz zu Instanz hin- und hergeschoben, dabei seien fundamentale Fehler unterlaufen, von einem effektiven Rechtsschutz könne nicht die Rede sein, argumentierte die Anwältin gegenüber dem höchsten Gericht.

Dass die Weigerung des BVerfG, die Verfassungsbeschwerde anzunehmen, nicht zu Frust auf Seiten der streitbaren Anwältin geführt hat, liegt daran, dass am 13. Januar der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle einer Klage zu einem ähnlich gelagerten Fall stattgegeben hat. Der Betroffene wollte mit seiner Klage im Nachhinein festgestellt wissen, dass seine Ingewahrsamnahme rechtswidrig war. Er war Teilnehmer einer Straßenblockade im November 2001 in Splietau. Rund 100 Menschen hatten sich an der Aktion beteiligt. Die Polizei hatte zunächst Platzverweise erteilt, der Atomkraftgegner befolgte die Anweisungen nicht und wurde gemeinsam mit zwei anderen Teilnehmern in Gewahrsam genommen.

Mit diesem Urteil wird die bisherige Rechtsauffassung der Gerichte völlig revidiert, unterstreicht Wolfgang Ehmke (BI). Die Richter des OVG verweisen nämlich auf eine zwischenzeitlich organ-

gene Entscheidung des BVerfG vom 5. Dezember 2001 (2 BVR 527/99).

Das höchste Gericht hatte darin ausgeführt, „der Freiheitsverlust eines Betroffenen durch Inhaftierung indiziere ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen“. In jeder Lage des Verfahrens müsse „die Möglichkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung gegeben sein. „Damit ist ein wesentlicher Kritikpunkt unserer Verfassungsbeschwerde, die fehlende Rechtssicherheit bei einer polizeilichen Maßnahme, erfüllt“, kommentiert Ulrike Donat. Das beharrliche Arbeiten vor Gericht habe sich in diesem Punkt endlich ausgezahlt, freut sich die Anwältin.

Das Urteil wird weitreichende Folgen

bei weiteren Castortransporten haben, sind sich die Gorleben-Gegner/innen sicher. Die Polizei werde stärker als bisher kontrolliert, wenn auch nach einer Polizeiaktion Betroffene auf der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens beharren können. Eine Entscheidung über die anfängliche Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung wurde – so die bisherige Praxis – immer dann verweigert, wenn die Freilassung auf einer richterlichen Entscheidung beruhte.

*Aktenzeichen 17 W 40/02 OVG Celle
1 T 60/02 Landgericht Lüneburg
Wolfgang Ehmke 040-413 59 940 od.
0171-54 54 684,
Ulrike Donat 040- 439 70 39*

Humanistische
Union

Die Bestandsaufnahme zur Inneren Sicherheit – aus bürgerrechtlicher Sicht



Innere Sicherheit als Gefahr

Redaktion: Nils Leopold, Sebastian Schiek
Schriften der Humanistischen Union Band 23
ISBN 3-930416-23-9
Berlin 2003, 348 Seiten, 15 Euro

zu beziehen über

Humanistische Union e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Fax: 030 – 204 502 57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de
www.innere-sicherheit.de

oder in Ihrer Buchhandlung

In "Innere Sicherheit als Gefahr" nimmt die Humanistische Union mit vielen namhaften Experten, wie Burkhard Hirsch, Hans Liskan und Fritz Sack, engagiert und fundiert Stellung gegen die ritualisierte Rhetorik konservativer Sicherheitspolitiker und deren Rede von einer Gefährdung der "Inneren Sicherheit". Der Sammelband ist eine im besten Sinne aufklärerische Schrift, die von der Kraft des besseren Arguments und dem Glauben an einen vernünftigen Diskurs über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit getragen wird.

In 23 aktuellen Aufsätzen schreiben 20 renommierte Bürgerrechtler aus Deutschland und den USA über die Gefährdung und den Abbau freiheitlicher-demokratischer Bürgerrechte. Das Buch besteht aus drei Abschnitten. Im ersten Abschnitt äußern sich die Autoren zum grundsätzlichen Verhältnis von „Innerer Sicherheit“ und Freiheit, zur Terrorismusbekämpfung in den USA, zum Wandel von einer vormals wohlfahrtsstaatlich verstandenen Jugend- hin zu einer Sicherheitspolitik, zur begrenzten Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik, zum problematischen Topos des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses und dessen vermeintlicher Befriedigung.

Der zweite Abschnitt bietet einen Überblick über die Akteure im Politikfeld „Innere Sicherheit“ und die aktuellen Entwicklungen der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa. Erläutert werden zudem die Demokratieincompatibilität der Geheimdienste und die Notwendigkeit einer verbesserten demokratischen Kontrolle der Polizei.

Der dritte Abschnitt ist den Ermittlungsmethoden dieser Behörden gewidmet: genetischer Fingerabdruck, Brechmittelsatz, Einsatz von V-Leuten, Rasterfahndung, Video-, Telefon und Wohnraumüberwachung und der geplanten Überwachung des elektronischen Datenverkehrs per E-mail und im Internet.

Es schrieben:

Hartmut Aden	Peter-Alexis Albrecht
Rolf Gössner	Martin Herrnkind
Sönke Hilbrans	Burkhard Hirsch
Christine Hohmeyer	Martin Kutschka
Werner Lehne	Nils Leopold
Hans Liskan	Reinhard Mokros
Till-Müller-Heidelberg	Detlef Nogala
Norbert Pütter	Fredrik Roggan
Ingo Ruhmann	Fritz Sack
Nadine Strossen	Thilo Weichert

Mitglied werden oder Unbequem abonnieren

Ich möchte ab für mindestens ein Jahr UNBEQUEM abonnieren. Kündigungen sollten spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres erfolgen. Das Jahresabo kostet 12 Euro. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche der Herausgeberin, der Redaktion oder dem Verlag gegenüber widerrufe. Bestellungen an:
GNN-Verlag mbH, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln.

Auch wir geben eine Zeitung heraus und möchten ein Abo auf Gegenseitigkeit (Ihr/Sie schickt uns Eure/Ihre Zeitung, Dafür bekommt/en Ihr/Sie UNBEQUEM zugesandt).

Ich würde gerne Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Schickt mir nähere Infos. UNBEQUEM ist im Mitgliedsbeitrag enthalten (nur für Polizeibedienstete und ehemalige Polizeibedienstete)

Einen Scheck habe ich beigelegt.

Ich überweise einen Betrag in Höhe von Euro auf das Konto des GNN-Verlags:
Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr.: 104 19-507, Stichwort UNBEQUEM.

Ich bin AbonnentIn oder Vereinsmitglied und meine Adresse hat sich geändert.

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den GNN-Verlag widerruflich, den Rechnungsbetrag zu Lasten meines Girokontos abzubuchen.

Vorname/Name:

Meine Anschrift:

Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

Datum: Unterschrift:



Impressum

Herausgeberin und Redaktionssitz:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer
Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.
Thomas Wüppesahl
Kronsberg 31, 21502 Geesthacht-Krümmel,
Tel. 04152/88 56 66, Fax 04152/87 96 69
e-mail: Dario.Thomas@t-online.de

Druck und Vertrieb: GNN-Verlag mbH
Zülpicher Straße 7, 50674 Köln
Tel. 0221/21 16 58 Fax: 0221/21 53 73
e-mail: gnn-koeln@netcologne.de

V.i.S.d.P.
Thomas Wüppesahl
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Herausgeberin und/oder Redaktion wieder oder auch nicht. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

